



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 25. August 2023
(OR. en)**

2021/0248 (COD)

PE-CONS 24/23

**PECHE 159
CODEC 743**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der
Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)
(Neufassung)

VERORDNUNG (EU) 2023/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet
der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)
(Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 122.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde mehrfach und erheblich geändert². Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.
- (2) Eines der Ziele der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik besteht darin, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.
- (3) Die Europäische Gemeinschaft ist dem Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) gemäß dem Beschluss 98/416/EG des Rates⁴.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

² Siehe Anhang XIV.

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁴ Beschluss des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

- (4) Das GFCM-Übereinkommen bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresschätze im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.
- (5) Die Union sowie Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (6) Die von der Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Da die Union Vertragspartei des GFCM-Übereinkommens ist, sind solche Empfehlungen für sie verbindlich und sollten in Unionsrecht umgesetzt werden, es sei denn, sie sind inhaltlich bereits durch Unionsrecht abgedeckt. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der Union im Verhältnis zu Betreibern aus Drittländern hinwirken.
- (7) Aus diesen Gründen sollten die Empfehlungen, die selbst unbefristet gelten und folglich durch ein dauerhaftes Rechtsinstrument in Unionsrecht umgesetzt werden müssen, mit einem einzigen Rechtsakt umgesetzt werden, der Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit für die Betreiber der Union in den unter die GFCM fallenden Gewässern sicherstellt und in den künftige Empfehlungen in Form von Änderungen eingefügt werden können.

- (8) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ muss die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) auf Ersuchen der Kommission die Union und die Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen, deren Mitglied die Union ist, unterstützen. Im Einklang mit dieser Verordnung koordiniert die EFCA auf Ersuchen der Kommission die Kontroll- und Inspektionstätigkeiten der Mitgliedstaaten auf der Grundlage internationaler Kontroll- und Inspektionsprogramme, wenn dies für die Erfüllung der Verpflichtungen der Union erforderlich ist. Es ist daher angezeigt, Bestimmungen zu erlassen, die die EFCA, sofern sie von der Kommission benannt wird, als die Stelle umfassen, die von den Mitgliedstaaten Informationen über Kontrollen und Inspektionen erhält, z. B. Berichte über Inspektionen auf See.
- (9) Bewirtschaftungsmaßnahmen und Empfehlungen sollten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen. Die Gutachten, auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen gestützt werden, sollten auf der wissenschaftlichen Auswertung der relevanten Daten über die Flottenkapazität und die Fangtätigkeit, über den biologischen Status der bewirtschafteten Ressourcen und über die soziale und wirtschaftliche Lage der Fischereien beruhen. Diese Daten müssen rechtzeitig erfasst und übermittelt werden, damit die nachgeordneten Gremien der GFCM ihre Gutachten erstellen können, in denen biologische, sozioökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden sollten.
- (10) Auf den Jahrestagungen der GFCM seit 2005 wurden eine Reihe von Empfehlungen und Entschlüssen für bestimmte Fischereien im GFCM-Übereinkommensgebiet angenommen, die hauptsächlich durch die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 in Unionsrecht umgesetzt wurden.

¹ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

- (11) Die GFCM hat auf ihrer Jahrestagung 2019 die Empfehlung GFCM/43/2019/8 zur Änderung der Bestimmung 13 und des Anhangs I der Empfehlung GFCM/33/2009/8 angenommen. Während die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008¹ den Inhalt dieser Empfehlung teilweise abdeckt, sollten mit dieser Verordnung die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht vom Unionsrecht abgedeckt werden, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (12) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/4 zu einem Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/35/2011/2, GFCM/36/2012/1, GFCM/40/2016/7 und GFCM/41/2017/5 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (13) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/2 zu Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Haien und Rochen im GFCM-Anwendungsgebiet und zur Änderung der Empfehlung GFCM/36/2012/3 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- (14) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM ferner die Empfehlung GFCM/42/2018/8 über weitere Sofortmaßnahmen für den Zeitraum 2019-2021 für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer und zur Ersetzung der Empfehlung GFCM/38/2014/1 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (15) Es ist wichtig, die Fänge der Freizeitfischerei in den von der GFCM abgedeckten Gewässern gegebenenfalls zu schätzen, damit der Wissenschaftliche Beratungsausschuss beschreibende Informationen und Gutachten zu Schätzungen der Fänge in der Freizeitfischerei bereitstellen kann.
- (16) Die in den Empfehlungen GFCM/37/2013/1 und GFCM/42/2018/8 festgelegten GFCM-Maßnahmen umfassen ferner ein Verbot des Anbordbehaltens oder Anlandens, das gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Unionsrecht umgesetzt werden sollte. Für Zwecke einer ordnungsgemäßen Umsetzung sollten nationale Kontroll-, Beobachtungs- und Überwachungsprogramme ausgearbeitet werden, die die Kommission dem GFCM-Sekretariat jährlich zuleiten sollte.
- (17) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/5 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Grundfischbestände in der Straße von Sizilien und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/39/2015/2 und GFCM/40/2016/4 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (18) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3 zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Steinbutt Fischerei im Schwarzen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (19) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/2 zu einem Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Fleckbrasse im Alboran-Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (20) Die Selektivität bestimmter Fanggeräte in der gemischten Fischerei im Mittelmeer darf nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen. Neben der allgemeinen Kontrolle und Beschränkung des Fischereiaufwands ist es unerlässlich, den Fischereiaufwand in Gebieten zu beschränken, in denen sich ausgewachsene Fische wichtiger Bestände sammeln, um sicherzustellen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung gering genug ist, um die Bestände nachhaltig bewirtschaften zu können. Was das vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss untersuchte Gebiet anbelangt, empfiehlt es sich daher, zunächst den Fischereiaufwand auf die früheren Werte zu beschränken und danach keine Erhöhung über diese Werte hinaus zu erlauben.
- (21) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/1 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer angenommen. Mit dieser Empfehlung wird ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Europäischen Aal im Mittelmeer im Einklang mit dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/3 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Levantischen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (23) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/4 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Ionischen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/7 zu einem regionalen Forschungsprogramm für Blaue Schwimmkrabbe im Mittelmeer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (25) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/9 zu einem regionalen Forschungsprogramm für die Fischerei auf Rapana-Meeresschnecken im Schwarzen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Unionsrecht abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (26) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/1 zu einer Reihe von Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Einsatz verankerter Fisksammelgeräte (FAD) in der Fischerei auf Goldmakrelen im Mittelmeer angenommen. Diese Empfehlung ergänzt die Empfehlung GFCM/30/2006/2 zur Festlegung einer Schonzeit für die Fischerei auf Goldmakrelen unter Verwendung von Fisksammelgeräten und legt eine Reihe von Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Einsatz verankerter FAD für den Fang vom Goldmakrelen im GFCM-Anwendungsgebiet fest. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (27) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/6 zu Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (28) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit dem GFCM -Sekretariat, zum Format und zur Übermittlung des Berichts über die Fischereitätigkeiten in Fischereisperrgebieten, der Anträge auf Übertragung von aufgrund schlechter Wetterbedingungen in der Fischerei auf Goldmakrelen nicht genutzten Tagen auf die Schonzeit und des Berichts über diese Übertragungen sowie der Meldungen im Rahmen der Datenerhebung zur Goldmakrelenfischereieinheitliche Bedingungen gelten. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, ausgeübt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (29) Um zu gewährleisten, dass die Union ihren Verpflichtungen im Rahmen des GFCM-Übereinkommens weiterhin nachkommt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen für die Union verbindlich gewordene Änderungen an bestehenden, bereits in Unionsrecht umgesetzten GFCM-Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden; diese Befugnisübertragung bezieht sich auf Änderungen in Bezug auf die Übermittlung der Liste der für das GFCM-Register zugelassenen Schiffe an das GFCM-Sekretariat; die Ausnahmen von den Erhaltungsmaßnahmen für Rote Koralle; die Umsetzung der dauerhaften Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme – CDS) für Rote Koralle; Hafenstaatmaßnahmen; die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der geografischen Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets; Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen und die statistischen Matrizen der GFCM. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden¹. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM“) festgelegten Erhaltungs-, Bewirtschaftungs-, Nutzungs-, Überwachungs-, Vermarktungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse durch die Union.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle gewerblichen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sowie, wenn dies in dieser Verordnung eigens vorgesehen ist, für Freizeitfischereitätigkeiten, die von Fischereifahrzeugen der Union und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im Übereinkommensgebiet der GFCM betrieben werden.

Sie gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fangeinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung mit Genehmigung und unter Aufsicht des Mitgliedstaats unternommen werden, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt, und die der Kommission und den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern die Forschungen durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Mitgliedstaaten, die Fangeinsätze zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternehmen, melden der Kommission, den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern diese durchgeführt werden, und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei alle Fänge, die bei diesen Einsätzen getätigt werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹, des Artikels 2 Nummern 1 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates² und des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates³ gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „GFCM-Übereinkommensgebiet“ bezeichnet das Mittelmeer und das Schwarze Meer gemäß der Beschreibung im GFCM-Übereinkommen;

-
- ¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).
 - ² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).
 - ³ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

2. „Pufferzone“ bezeichnet eine Zone, die rund um ein Fischereisperrgebiet liegt, um versehentlichen Zugang dazu zu verhindern, wodurch das umschlossene Gebiet besser geschützt wird;
3. „Fangtag“ bezeichnet jeden zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden oder einen Teil davon, während dessen sich ein Schiff im GFCM-Übereinkommensgebiet und außerhalb des Hafens befindet;
4. „Referenzrahmen für die Datenerhebung“ (Data Collection Reference Framework – DCRF) bezeichnet das vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss erstellte und von der GFCM angenommene Handbuch zur Umsetzung des DCRF;
5. „Nummer im gemeinsamen Flottenregister (common fleet register – CFR)“ bezeichnet die Nummer im gemeinsamen Fischereiflottenregister (CFR) gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe l der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission¹;
6. „Lebendgewicht“ bezeichnet das Gewicht der frischen Fänge, die unmittelbar nach Beendigung der Fangtätigkeiten oder, bei täglichen Fangreisen, spätestens vor ihrer Anlandung an der benannten Anlandestelle gewogen werden;
7. „Rote Korallenbank“ bezeichnet ein Gebiet mit variabler Größe, in dem relativ viele Kolonien der Roten Koralle (*Corallium rubrum*) vorkommen;
8. „Kolonie der Roten Koralle“ bezeichnet die biologische Einheit, die in der Fischerei auf Rote Korallen (*Corallium rubrum*) genutzt wird und eine genetische Einheit darstellt, die aus Hunderttausenden roten Korallpolypen besteht, die eine baumähnliche Form mit mehreren Zweigen haben können.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

TITEL II

BEWIRTSCHAFTUNGS-, BESTANDSERHALTUNGS- UND KONTROLLMAßNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN

Kapitel I

Europäischer Aal

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Meeresgewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I, einschließlich Süßwasser- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten.

Artikel 5

Fischereisperrgebiete

- (1) Die Mitgliedstaaten können zum weiteren Schutz des Europäischen Aals Fischereisperrgebiete einrichten. Die Lage und die Grenzen dieser Gebiete müssen der Verteilung der wichtigsten Lebensräume des Europäischen Aals in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Gebieten ist die Fischerei auf Europäischen Aal verboten. In diesen Gebieten versehentlich gefangene Exemplare sind nach dem Fang unverzüglich freizusetzen.

Artikel 6

Technische Maßnahmen

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2019/1241 werden in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates¹ angenommenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen technische Maßnahmen festgelegt, wie etwa zugelassene Fanggeräte und die zugelassene Maschenöffnung.

Artikel 7

Zusätzliche Maßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 freiwillige Maßnahmen erlassen, um ihren nationalen Bewirtschaftungsplan oder ihre nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergänzen, wobei sie unter anderem dem Erhaltungszustand des Europäischen Aals in ihren Gewässern, den Auswirkungen der Fischerei auf Europäischen Aal in ihren Gewässern und anderen anthropogenen Mortalitätsquellen Rechnung tragen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten mit, und die Kommission übermittelt diese Maßnahmen dem GFCM-Sekretariat innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 8

Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens einen Monat vor der 45. Tagung der GFCM einen Bericht über die Durchführung der in diesem Kapitel festgelegten Maßnahmen vor.
- (2) Die Kommission übermittelt den Bericht nach Absatz 1 spätestens bei der 45. Tagung der GFCM dem GFCM-Sekretariat. Dieser Bericht kann eine Schätzung der Auswirkungen der in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthaltenen Maßnahmen und aller sonstigen Maßnahmen umfassen.

Artikel 9

Fangerlaubnis

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Juni jeden Jahres eine Liste aller zugelassenen Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. Juni jeden Jahres.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Liste mit. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 10

Zugelassene Übergangs- und Brackgewässer

- (1) Bis zum 1. Januar 2020 erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste aller zugelassenen Übergangs- und Brackgewässer wie Lagunen und Mündungsgebiete, in denen für den Fang von Europäischem Aal traditionell ständiges stationäres Fanggerät eingesetzt wird, und halten diese auf dem neuesten Stand.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste nach Absatz 1 bis zum 10. Juni jeden Jahres. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. Juni jeden Jahres.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Liste mit. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 11

Benannte Anlandestellen

- (1) Die Anlandung von Europäischem Aal ist nur an den von den einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Anlandestellen zulässig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen zu benannten Anlandestellen einführen, sofern diese Maßnahmen wirksam zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) beitragen.

Artikel 12
Fangaufzeichnungen

- (1) Fischer oder Kapitäne der zum Fang von Europäischem Aal berechtigten Fischereifahrzeuge zeichnen ihre Fänge unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs und der Ernte in Lebendgewicht auf.
- (2) Bei Übergangs- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten, in denen der Europäische Aal weiterhin traditionell mit ständigem stationärem Fanggerät gefangen wird, erfassen die Fischer oder Kapitäne der zugelassenen Fischereifahrzeuge ihre Fänge in Lebendgewicht.
- (3) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch ihre täglichen Fänge von Europäischem Aal unabhängig vom Lebendgewicht der Ernte ein.

Kapitel II

Rote Tiefseegarnele, Afrikanische Tiefseegarnele

ABSCHNITT I

LEVANTISCHES MEER

Artikel 13

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfischereien, die auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in den geografischen Untergebieten (GSA) 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I fischen.

Artikel 14

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten, damit der Wissenschaftliche Beratungsausschuss seine Gutachten erstellen kann, in denen biologische, sozioökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden sollten.

Artikel 15

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Januar jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge, die in diesem Jahr die in Artikel 13 genannten Arten befischen dürfen und diese aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Fischereifahrzeuge, die nicht in der gemäß Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt sind, dürfen bei jeder Fangreise nicht mehr als 3 % des Lebendgewichts des Gesamtfangs der in Artikel 13 aufgeführten Arten befischen, an Bord behalten oder anlanden.
- (3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 16
Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jeden Jahres. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge.

Artikel 17
Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 18
Berichterstattungspflichten

Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

Artikel 19
Benannte Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen bis zum 15. November jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. November jeden Jahres.

Artikel 20
Schiffsüberwachungssystem

Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Artikel 21
Logbuch

Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen zugelassene Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, ein Logbuch an Bord, in dem die täglichen Fänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung aufgezeichnet und gemeldet werden.

ABSCHNITT II
IONISCHES MEER

Artikel 22
Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfischereien, die in den GSA 19, 20 und 21 gemäß Anhang I auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) fischen.

Artikel 23
Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten, damit der Wissenschaftliche Beratungsausschuss seine Gutachten erstellen kann, in denen biologische, sozioökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden sollten

Artikel 24
Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Januar jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 22 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Fischereifahrzeuge, die nicht in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, dürfen bei jeder Fangreise nicht mehr als 3 % des Lebendgewichts des Fangs der in Artikel 22 aufgeführten Arten befischen, an Bord behalten oder anlanden.
- (3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 25
Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jeden Jahres. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge.

Artikel 26
Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 27
Berichterstattungspflichten

Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

Artikel 28
Benannte Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen bis zum 31. Oktober jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. November jeden Jahres.

Artikel 29
Schiffsüberwachungssystem

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem VMS ausgerüstet sein.

Artikel 30
Logbuch

Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen zugelassene Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, ein Logbuch an Bord, in dem die täglichen Fänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge gemäß Artikel 27 der vorliegenden Verordnung aufgezeichnet und gemeldet werden.

ABSCHNITT III
STRAßE VON SIZILIEN

Artikel 31
Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfischereien, die in den GSA 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) fischen.

Artikel 32

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Flottenkapazität für die Nutzung der unter diesen Abschnitt fallenden Arten auf dem in Anhang XII Tabelle A festgelegten Niveau gehalten wird.

Artikel 33

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten, damit der Wissenschaftliche Beratungsausschuss seine Gutachten erstellen kann, in denen biologische, sozioökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden sollten.

Artikel 34

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Juni jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 31 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. Juni jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

- (2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 35
Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat jährlich bis zum 30. November. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge der in Artikel 31 aufgeführten wichtigsten Arten.

Artikel 36
Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 37

Benannte Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen.
- (2) Es ist verboten, in Artikel 31 aufgeführte Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, melden unabhängig vom Lebendgewicht eines Fangs alle Fänge der in Artikel 31 aufgeführten Arten.

Kapitel III

Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Roten Koralle

Artikel 38

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle kommerziellen Fischereitätigkeiten zur Ernte von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) in allen in Anhang I aufgeführten Meeresgewässern des Mittelmeers.
- (2) Fänge und Mitführen an Bord, Umladungen oder Anlandungen von Roter Koralle sind für die Freizeitfischerei verboten.
- (3) Dieses Kapitel gilt unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1241 oder etwaiger strengerer Maßnahmen aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹.

Artikel 39

Nationale Bewirtschaftungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Bewirtschaftungspläne für Rote Koralle.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (2) Je nach den verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erfolgt die Bewirtschaftung auf der Ebene der Roten Korallenbank, des statistischen Rechtecks der GFCM oder auf nationaler Ebene. Jeder nationale Bewirtschaftungsplan muss mindestens die in den Artikeln 40, 41, 42, 44 - 50, 52, 53 und 56 aufgeführten Elemente enthalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihren nationalen Bewirtschaftungsplan für Rote Koralle 10 Arbeitstage nach dessen Annahme, und die Kommission übermittelt diese Pläne spätestens 15 Arbeitstage nach deren Annahme an das GFCM-Sekretariat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission geänderte nationale Bewirtschaftungspläne für Rote Koralle umgehend. Die Kommission übermittelt sie dem GFCM-Sekretariat, insbesondere, wenn neue Schließungen oder neue Öffnungen Roter Korallenbanken beschlossen werden.

Artikel 40

Geräte und Vorrichtungen

Das einzig zugelassene Gerät zur Ernte der Roten Koralle ist ein Hammer, soweit er von zugelassenen Schiffen oder von Fischern, die von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen oder anerkannt sind, beim Tauchen benutzt wird. Während der Ernte stellt der zugelassene Fischer sicher, dass die Basis der Korallenkolonie nicht vom Substrat gelöst wird.

Artikel 41
Mindesttiefe für die Ernte

- (1) Die Ernte der Roten Koralle in einer Tiefe von weniger als 50 Metern ist untersagt.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Ausnahmen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu gewähren.
- (3) Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist Folgendes beizufügen:
 - a) detaillierte Informationen über den nationalen Bewirtschaftungsrahmen;
 - b) die wissenschaftliche oder technische Begründung der Ausnahme;
 - c) die Liste der Fischereifahrzeuge bzw. die Anzahl der erteilten Erlaubnisse in Bezug auf die Ernte von Roter Koralle in Tiefen von weniger als 50 Metern und
 - d) die Liste der Fischereizonen, in denen diese Ernte erlaubt ist, anhand geografischer Koordinaten an Land und auf See.

- (4) Ausnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels sind zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) diese Ausnahmen wurden mindestens fünf Jahre vor dem 18. April 2020 durch Bewirtschaftungsvorschriften kontinuierlich umgesetzt oder
 - b) eine neue Ausnahme wird vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss unterstützt, indem nachgewiesen wird, dass der Antrag mit den Zielen dieses Kapitels im Einklang steht.
- (5) Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über die nach Absatz 2 erlassenen Maßnahmen.

Artikel 42

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

- (1) Rote Korallen aus Kolonien der Roten Koralle, deren Durchmesser, innerhalb 1 cm von der Basis der Kolonie aus gemessen, weniger als 7 mm beträgt, dürfen nicht geerntet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder als Rohstoff zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 145 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um abweichend von Absatz 1 eine maximale Toleranz von 10 % des Lebendgewichts zu kleiner (< 7 mm) Kolonien der Roten Koralle zu genehmigen.

- (3) Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist die wissenschaftliche oder technische Begründung für die Ausnahme beizufügen.
- (4) Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über die nach Absatz 2 erlassenen Maßnahmen.

Artikel 43

Übermittlung von Ernte- und Aufwandsdaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Juni jeden Jahres den Umfang der Ernte und des Aufwands des Vorjahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 30. Juni jeden Jahres.

Artikel 44

Erntebeschränkungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann ein System der individuellen täglichen und/oder jährlichen Ernte- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen für seine zugelassenen Fischer und seine zugelassenen Fischereifahrzeuge einführen. Diese Beschränkungen müssen mit der Anzahl der erteilten Fanggenehmigungen, den jährlichen Erntebeschränkungen und den für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Fischereiaufwandsbeschränkungen im Einklang stehen.

- (2) Wenn für ein bestimmtes Jahr und eine ordnungsgemäß identifizierte Rote Korallenbank oder auf der Ebene des einschlägigen statistischen Rechtecks der GFCM, sofern die Rote Korallenbank nicht ordnungsgemäß identifiziert wurde, der Anteil der unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 42 geernteten Kolonien
- a) weniger als 10 % der Gesamtfangmenge entspricht, die von einer bestimmten Roten Korallenbank in einem bestimmten Jahr geerntet wurde, führen die Mitgliedstaaten, die über keinen nationalen Bewirtschaftungsplan verfügen, strengere Kontrollmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet durch;
 - b) mehr als 10 % und weniger als 25 % der Gesamtfangmenge entspricht, die in einem bestimmten Jahr von einer bestimmten Roten Korallenbank geerntet wurde, führen die Mitgliedstaaten eine strengere Kontrolle in dem betreffenden Gebiet durch und überwachen die Größenstruktur der Roten Korallenpopulation, unabhängig davon, ob ein nationaler Bewirtschaftungsplan vorliegt.
- (3) Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß den Absätzen 4 und 5 erreicht, schließen die Mitgliedstaaten das betreffende Gebiet vorübergehend für die Fischerei auf Rote Koralle.
- (4) Der Schwellensatz gilt als erreicht, wenn Kolonien der Roten Koralle, deren Basisdurchmesser weniger als 7 mm beträgt, mehr als 25 % der Gesamternte von einer Roten Korallenbank in einem Jahr ausmachen.
- (5) Wurden Korallenbanken noch nicht ordnungsgemäß identifiziert, gelten der in Absatz 3 festgelegte Schwellensatz und die Schließung nach Maßgabe des betreffenden statistischen Rechtecks der GFCM.

- (6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die vorbeugenden Schließungen gemäß Absatz 3 umzusetzen. In ihrer Entscheidung über eine Schließung legen die Mitgliedstaaten das geografische Gebiet der betroffenen Erntefläche, die Dauer der Schließung und die Bedingungen für die Fischerei in diesem Gebiet während der Schließung sowie die Bedingungen für die Wiedereröffnung der Fischerei fest.
- (7) Die Mitgliedstaaten können eine Entfernungsregel für Fischereifahrzeuge anwenden, die den Fischfang einstellen und sich in die Richtung bewegen müssen, in der weitere Begegnungen mit den Kolonien am wenigsten wahrscheinlich sind, um den in Absatz 4 genannten Schwellensatz zu vermeiden und um eine optimale Nutzung und Erholung der Kolonien zu gewährleisten.
- (8) Wenden die Mitgliedstaaten eine Entfernungsregel nach Absatz 7 an, so teilen sie dies unverzüglich der Kommission mit, und die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat.
- (9) Die Mitgliedstaaten können ein Wechselsystem unter ihren roten Korallenbanken einführen, um eine optimale Nutzung und Erholung der Kolonien zu gewährleisten.
- (10) Wenden die Mitgliedstaaten ein Wechselsystem nach Absatz 9 an, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission und die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat.

Artikel 45
Räumliche oder zeitliche Schließungen

- (1) Zusätzlich zu den bereits auf nationaler Ebene festgelegten Schließungen können Mitgliedstaaten, die aktiv Rote Koralle ernten, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zusätzliche räumliche oder zeitliche Schließungen zum Schutz der Roten Koralle einführen.
- (2) Mitgliedstaaten, die Schließungen durchführen, setzen das GFCM-Sekretariat und die Kommission unverzüglich darüber in Kenntnis.

Artikel 46
Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)

- (1) Die Verwendung ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV) ist in dem Gebiet gemäß Artikel 38 untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung von ROV ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen des GFCM-Forschungsprogramms bis zum Ende dieses Programms zulässig.

Artikel 47

Maßnahmen des Flottenmanagements

- (1) Schiffe oder Fischer dürfen im Mittelmeer nur Rote Koralle ernten, wenn sie über eine gültige Fanggenehmigung verfügen, die jeweils von der Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder den Behörden des Küstenmitgliedstaats ausgestellt wurde, in dem die Fischereitätigkeiten stattfinden. Dabei handelt es sich um Genehmigungen, in denen die technischen Bedingungen für diese Fischerei festgelegt sind.
- (2) Ohne eine Genehmigung gemäß Absatz 1 ist es verboten, Rote Koralle zu ernten, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.
- (3) Eine Fanggenehmigung darf nur einem Fischer (Taucher) erteilt werden, der die Standards für das professionelle Tauchen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein aktualisiertes Verzeichnis der Fanggenehmigungen gemäß Absatz 1 und übermitteln der Kommission bis zum 15. Juni jeden Jahres die Liste der Fischer und/oder der Schiffe, für die die Genehmigungen gemäß Absatz 1 ausgestellt wurden. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres. Die Liste muss für jedes Schiff mindestens die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.

- (5) Die Mitgliedstaaten erhöhen die Anzahl der Fanggenehmigungen gemäß Absatz 1 erst, wenn vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss validierte wissenschaftliche Gutachten ausweisen, dass die Populationen der Roten Koralle wieder ein nachhaltiges Niveau erreicht haben, das eine erweiterte Nutzung ermöglicht.

Artikel 48

Benannte Anlandestellen

Zugelassene Fischer oder Schiffe landen Fänge von Roter Koralle nur an benannten Anlandestellen an oder laden sie dort um. Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten Anlandestellen, in denen das Anlanden und Umladen von Roter Koralle zugelassen ist, und übermitteln der Kommission bis zum 15. Juni jeden Jahres eine Liste dieser benannten Anlandestellen. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat bis 30. Juni jeden Jahres, es sei denn, es gibt keine Änderung bei den bereits mitgeteilten benannten Anlandestellen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Aktualisierung dieser Liste umgehend mit. Die Kommission leitet diese Aktualisierungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 49
Vorherige Anmeldung

Vor der Einfahrt in einen Hafen und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen, oder mindestens eine Stunde, wenn die Fischereigründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind, übermitteln die Kapitäne der Fischereifahrzeuge oder ihre Stellvertreter oder die zugelassenen Fischer den zuständigen Behörden folgende Angaben:

1. die voraussichtliche Ankunftszeit im Hafen;
2. äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des zugelassenen Schiffs oder für die Ernte verwendeten Schiffs;
3. geschätzte Menge in Lebendgewicht und Anzahl der Kolonien der an Bord befindlichen Roten Koralle;
4. Angaben zu dem Erntegebiet, vorzugsweise mit geografischen Koordinaten.

Artikel 50
Fangaufzeichnungen

- (1) Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Rote Koralle ernten dürfen, zeichnen ihre Ernte nach jedem Ernteeinsatz auf.

- (2) Fischereifahrzeuge, die Rote Koralle ernten dürfen, führen an Bord ein Logbuch mit, in dem die täglichen Fänge an Roter Koralle, unabhängig vom Lebendgewicht der Ernte, und die Fischereitätigkeit nach Gebiet und Tiefe einschließlich – soweit möglich – der Anzahl der Fangtage und der Tauchgänge aufgezeichnet werden. Diese Angaben werden den zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Frist übermittelt.
- (3) Bis zum 15. Dezember jeden Jahres übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zur Roten Koralle nach diesem Artikel. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

Artikel 51

Pilotprojekte

Die Mitgliedstaaten können Pilotprojekte durchführen, um sicherzustellen, dass alle Fischer oder Schiffe, die zur Ernte der Roten Koralle zugelassen sind, ein VMS oder ein anderes Geolokalisierungssystem verwenden, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen.

Artikel 52

Kontrollen bei der Anlandung von Roter Koralle

Jeder Mitgliedstaat stellt, insbesondere zur Prüfung der Anlandungen und zur Validierung der Logbücher, ein Kontrollprogramm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.

Artikel 53
Umladungen

Umladungen von Roter Koralle auf See sind verboten.

Artikel 54
Inspektionsplan

Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Inspektionsplan mit den in diesem Kapitel festgelegten Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Anhang V aufgeführten Elemente. Diese Inspektionspläne werden der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres übermittelt, und die Kommission leitet diese Pläne bis zum 31. Januar jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 55
Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralle

- (1) Während eines Übergangszeitraums von drei Jahren (2020-2022) können die Mitgliedstaaten an der Pilotphase der Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme – CDS) teilnehmen, um festzustellen, wo die Rote Koralle im Anwendungsgebiet der GFCM geerntet wird, und die folgenden Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen einführen:
 - a) Eine validierte und von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats ausgestellte CDS-Bescheinigung gemäß Anhang X ist jeder Anlandung, Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von geernteter Roter Koralle beizufügen.

- b) Jede Bescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jedem Fischer oder jedem zugelassenen Schiff zugeteilt. Diese Bescheinigungen sind nicht auf einen anderen Fischer oder ein anderes zugelassenes Schiff übertragbar.
 - c) Die Mitgliedstaaten validieren die CDS-Erntebescheinigungen für Rote Koralle nur dann, wenn infolge der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle darin enthaltenen Informationen korrekt sind.
- (2) Die an der Pilotphase teilnehmenden Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht, und die Kommission erstattet dem GFCM-Sekretariat entsprechend Bericht über die Durchführung der Pilotphase im Rahmen einer ständigen CDS für Rote Koralle.

Artikel 56

Wissenschaftliche Informationen für Rote Koralle

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Rote Koralle im DCRF-Handbuch übermitteln die Mitgliedstaaten, soweit verfügbar, die nachstehend aufgeführten Daten auf Ebene der Korallenbank, des statistischen Rechtecks der GFCM und auf nationaler Ebene:
- a) Anzahl der Fanggenehmigungen für Rote Koralle, die Fischern und zugelassenen Schiffen erteilt wurden;
 - b) Anzahl der Tauchgänge je zugelassenem Fischer und Fangreise;

- c) Anzahl der zugelassenen Fischer an Bord für jede Fangreise und
- d) Durchmesser jeder geernteten Kolonie, wenn möglich.

Diese Daten werden der Kommission von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Juni jeden Jahres übermittelt, und die Kommission leitet diese Daten bis zum 30. Juni jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

- (2) Mitgliedstaaten, deren zugelassene Fischer oder Schiffe Rote Koralle befischen, stellen sicher, dass sie über einen Mechanismus für die angemessene wissenschaftliche Überwachung der Ernten verfügen, um es dem Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zu ermöglichen, beschreibende Informationen und Gutachten bereitzustellen, einschließlich über
 - a) den Fischereiaufwand (z. B. Anzahl der Fangreisen oder Tauchzeiten pro Woche, pro Monat oder pro Jahr) und Gesamtfangmengen nach Beständen auf Ebene der Korallenbank, des statistischen Rechtsecks der GFCM oder auf nationaler oder supranationaler Ebene;
 - b) Referenzpunkte der Erhaltung und Bewirtschaftung im Hinblick auf eine weitere Verbesserung des regionalen Bewirtschaftungsplans im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags und eines niedrigen Risikos des Bestandszusammenbruchs;
 - c) biologische und sozioökonomische Auswirkungen alternativer Bewirtschaftungsszenarien, einschließlich Input/Output-Kontrolle oder technischer Maßnahmen;
 - d) mögliche zusätzliche räumliche oder zeitliche Schließungen zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Fischerei.

- (3) Es ist verboten, im Rahmen von Forschungsprogrammen zur Roten Koralle geerntete Kolonien von Roter Koralle zu vermarkten.
- (4) Die Mitgliedstaaten können auf die Schiffe, die Rote Koralle geerntet haben, nationale wissenschaftliche Beobachter entsenden. Im Falle einer solchen Entsendung können die Mitgliedstaaten der Kommission die gesammelten Informationen übermitteln, und die Kommission leitet diese Informationen an das GFCM-Sekretariat weiter.

Kapitel IV

Fischerei auf Grundfischarten

ABSCHNITT I

STRAßE VON SIZILIEN

Artikel 57

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten von Grundschieppnetzfüngern der Union mit einer Länge von mehr als 10 Metern über alles, die Grundfischbestände befischen, einschließlich Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in den GSA 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I.

Artikel 58

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung der Grundfischbestände, insbesondere von europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele, den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Januar jeden Jahres.

Artikel 59

Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Laich- und Aufzuchtgebiete zu schützen.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Juni jeden Jahres die räumlichen/zeitlichen Beschränkungen in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder unter ihrer Gerichtsbarkeit mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. Juni jeden Jahres.

Artikel 60

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der in Artikel 57 aufgeführten Arten.

Artikel 61

Genehmigungen für die Grundschleppnetzfisherei auf Grundfischbestände

- (1) Schiffe, die die in Artikel 57 aufgeführten Arten aktiv mit Grundschleppnetzen befischen, dürfen die spezifischen Fischereitätigkeiten nur mit einer gültigen Fanggenehmigung ausüben, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde und in der die technischen Bedingungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten präzisiert werden. Diese Schiffe müssen mit einem VMS ausgerüstet sein.
- (2) Die Fanggenehmigung gemäß Absatz 1 umfasst zusätzlich zu den in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 festgelegten Daten die folgenden Angaben:
- a) GFCM-Registriernummer;
 - b) früherer Name (sofern zutreffend);

- c) frühere Flagge (sofern zutreffend);
 - d) Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend).
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Liste der Schiffe, für die sie die in Absatz 1 genannte Genehmigung erteilt haben. Die Kommission übermittelt diese Liste bis spätestens 30. November jeden Jahres dem von ihr benannten Gremium und dem GFCM-Sekretariat.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli jeden Jahres und die Kommission dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jeden Jahres in aggregierter Form einen Bericht über die Fischereitätigkeiten der in Absatz 1 genannten Schiffe mit mindestens folgenden Angaben:
- a) Anzahl der Fangtage,
 - b) Fanggebiet und
 - c) Fänge von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele.

Artikel 62

Benannte Anlandestellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt Anlandestellen, an denen in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Anlandungen von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele aus der Straße von Sizilien erfolgen können. Das GFCM-Sekretariat und die Kommission werden unverzüglich über Änderungen dieser Liste unterrichtet, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Europäischen Seehecht und Rosa Geißelgarnele, die in der Straße von Sizilien gefangen wurden, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten benannten Anlandestellen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während aller Anlande- und Umladezeiten an allen benannten Anlandestellen kontrolliert werden.

Artikel 63

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung

- (1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 der GSA gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

- (2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.
- (3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.
- (4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens bis 31. Oktober jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.
- (5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen eine GFCM-Identitätskarte der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

- (6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.
- (7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.
- (8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 64

Durchführung von Inspektionen

- (1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren
 - a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;
 - b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

- c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.
- (2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.
- (3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.
- (4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.
- (5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektions-teams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.
- (6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 65

Verstöße

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:
 - a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und
 - c) der Betrieb ohne ein VMS.
- (2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden eine von ihm benannte Anlandestelle anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

- (4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.
- (5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 64 Absatz 3 und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.

ABSCHNITT II

ADRIATISCHES MEER

Artikel 66

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Grundfischbestände, einschließlich Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Meerbarbe (*Mullus barbatus*) mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiffgrundscheppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen in den GSA 17 und 18 gemäß Anhang I.

Artikel 67
Räumliche und zeitliche Schließungen

- (1) Die Mitgliedstaaten
- a) schließen das Küstengebiet unabhängig von der Tiefe bis zu sechs Seemeilen oder vier Seemeilen für Schiffe, die nicht in Gebieten über sechs Seemeilen hinaus fischen dürfen, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens acht Wochen jährlich für gezogenes Fanggerät zur Befischung von Grundfischbeständen oder
 - b) legen eine Schließung von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen jährlich und für mindestens 20 % der Hoheitsgewässer für Fangtätigkeiten mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiß-Grundschieppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen unabhängig von ihrer Gesamtlänge in den Gebieten und Zeiträumen, die von den Mitgliedstaaten als wichtig für den Schutz von jungen Grundfischbeständen anerkannt sind, und unter Berücksichtigung der Migrationsrouten und räumlichen Muster der Verteilung von Jungfischen fest.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Juni jeden Jahres die räumlichen Beschränkungen gemäß Absatz 1 in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit mit, die sie zum Schutz der Laich- und Aufwuchsgebiete für Grundfischbestände gemäß Artikel 66 anwenden.
- (3) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die gemäß Absatz 2 erhaltenen Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.

Artikel 68

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass die Grundfischbestände, insbesondere von Europäischem Seehecht, Kaisergranat, Seezunge, Rosa Geißelgarnele und Meerbarbe, im Einklang mit den allgemeinen Zielen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (GSA 17 und 18) angemessen erhalten werden.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen geändert, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission unverzüglich mit, und die Kommission teilt diese Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Januar des Folgejahres mit.

Artikel 69

Maßnahmen des Flottenmanagements

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte aktive Flottenkapazität der im Rahmen dieses Abschnitts tätigen Flotten, ausgedrückt in Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im Unions- als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2015 oder die durchschnittliche Flottenkapazität zwischen 2015 und 2017 nicht übersteigt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für nationale Flotten, die während des in Absatz 1 genannten Bezugszeitraums weniger als 1 000 Tage mit Scherbrettnetzen fischen. Die Fangkapazität dieser Flotten darf gegenüber diesem Bezugszeitraum um nicht mehr als 50 % steigen.

Artikel 70

Fanggenehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 66 genannten Arten befischen dürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Januar jeden Jahres die Liste der fangberechtigten Schiffe unter ihrer Flagge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres.
- (3) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben. Zugelassene Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen ab dem 1. Januar 2021 mit einem VMS und ab dem 1. Januar 2022 mit einem elektronischen Logbuch ausgerüstet sein.

- (4) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass im Einklang mit den Unionsregeln oder nationalen Regeln geeignete Mechanismen für die Erfassung jedes Fischereifahrzeugs in einem nationalen Flottenregister, für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands des Schiffes über das Logbuch sowie für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und Anlandungen im Rahmen von Fang- und Aufwandserhebungen eingerichtet werden.
- (5) Zum Zweck der Erhebung von Fischereiaufwandsdaten für die Einführung einer künftigen Fischereiaufwandsregelung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ab dem 1. Januar 2021 bis zum 10. Juni jeden Jahres Daten aus dem Vorjahr über die kW x Fangtage und die Fangtage nach Fanggerät und Schiffslänge, und zwar ohne Zusammenfassung der Schiffslängenkategorien, wie in Anhang XIII vorgesehen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 30. Juni jeden Jahres.

Artikel 71

Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

- (1) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Adriatischen Meer aktiv fischen, melden alle Fänge und Beifänge der in Artikel 66 aufgeführten Bestände. Die Verpflichtung zur elektronischen Meldung von Fängen gilt unabhängig Lebendgewicht eines Fangs ab dem 1. Januar 2022 für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern.

- (2) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die aktiv auf die Arten gemäß Artikel 66 fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannten Anlandestellen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während der Anlande- und Umladezeiten an allen ausgewiesenen Anlandestellen auf der Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert werden
- (3) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiiff-Grundscheppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen im Adriatischen Meer gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von Beständen gemäß Absatz 2 erfolgen können, bis zum 15. November jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Änderungen bis zum 30. November jeden Jahres.

Artikel 72

Fangmeldungen

- (1) Zugelassene Schleppnetzschiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts fischen, müssen mit einem geeigneten System zur Geopositionierung ausgerüstet sein. Zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen mit einem VMS ausgerüstet sein. Für zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das gewählte System der Geopositionierung mit.

- (2) Alle Fänge der in Artikel 66 aufgeführten wichtigsten Bestände, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs, sowie Fänge von Nichtzielarten von mehr als 50 kg sind im Logbuch zu melden.

Kapitel V

Fischerei auf kleine pelagische Bestände

ABSCHNITT I

ADRIATISCHES MEER

Artikel 73

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereien auf kleine pelagische Bestände, einschließlich Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den GSA 17 und 18 gemäß Anhang I.

Artikel 74
Steuerung der Fangkapazitäten

- (1) Im Sinne dieses Artikels ist die Referenzfangkapazität für kleine pelagische Bestände die Kapazität, die auf der Grundlage der übermittelten Listen von Fischereifahrzeugen der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt wurde. Diese Listen enthalten alle Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Ringwaden oder sonstigen Arten von Umschließungsnetzen ohne Schließleine, die im Jahr 2014 im Rahmen dieses Abschnitts aktiv gefischt haben.
- (2) Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen und Ringwaden werden ungeachtet der Länge über alles des betreffenden Schiffs als gezielt auf kleine pelagische Bestände fischend eingestuft, wenn Sardinen und Sardellen mindestens 50 % des Fangs (in Lebendgewicht) ausmachen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen oder Ringwaden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, wie im nationalen Flottenregister und im CFR verzeichnet, die Referenzfangkapazität gemäß Anhang XII Tabelle B zu keinem Zeitpunkt überschreitet.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für die nationalen Flotten von weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Trawlern, die gezielt kleine pelagische Bestände befischen. In solchen Fällen darf die Kapazität der aktiven Flotten um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe, die BRZ und die kW-Leistung steigen.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge, die im Sinne von Absatz 2 mit Schleppnetzen und Ringwaden auf kleine pelagische Bestände fischen, nicht an mehr als 20 Fangtagen pro Monat und nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.
- (6) Nicht in der Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführte Fischereifahrzeuge dürfen nicht auf Sardinen oder Sardellen oder beide Arten fischen oder dürfen, abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, nicht mehr als 20 % Sardinen oder 20 % Sardellen bzw. nicht mehr als 20 % insgesamt an Sardinen und Sardellen an Bord behalten oder anlanden, wenn sie eine Fangreise in den GSA 17 und/oder 18 durchführen.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge nach Absatz 1, jede Streichung aus dieser Liste oder jede Änderung der Liste mit, sobald eine solche Aufnahme, Streichung oder Änderung stattfindet. Diese Änderungen berühren nicht die Referenzfangkapazität nach Absatz 1. Die Kommission übermittelt diese Angaben bis zum 31. Januar jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat.

Artikel 75

Kontrolle, Beobachtung und Überwachung der Fischerei auf kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer

- (1) Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Pläne und Programme, die der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 76 durch eine angemessene Beobachtung und Meldung, insbesondere der monatlichen Fangmengen und des Fischereiaufwands, dienen.

- (2) Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober jeden Jahres dem GFCM-Secretariat.

Kapitel VI

Rote Fleckbrasse

Artikel 76

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer in den GSA 1, 2 und 3 gemäß Anhang I.

Artikel 77

Technische Maßnahmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen

Mitgliedstaaten, die an der Fischerei auf Rote Fleckbrasse beteiligt sind, können alternative Fanggeräte oder Risikominderungsmaßnahmen für Fanggeräte oder Materialien erproben und einsetzen, um negative Auswirkungen auf den Meeresboden zu vermeiden.

Artikel 78

Maßnahmen des Flottenmanagements

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register der Fischereifahrzeuge, die mit Langleinen und Handleinen fischen und an Bord Fang an Roter Fleckbrasse mitführen dürfen. Dieses Register wird geführt und aktualisiert.
- (2) Fischereifahrzeuge, die gezielt Rote Fleckbrasse befischen, dürfen nur Rote Fleckbrasse fangen oder an Bord behalten, wenn sie über eine gültige Fangerlaubnis verfügen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde. Die Erlaubnis umfasst die in Anhang VIII aufgeführten Daten.
- (3) Die Mitgliedstaaten
 - a) übermitteln der Kommission bis 31. Januar jeden Jahres die Liste der aktiven Schiffe, für die eine Erlaubnis für das laufende oder das/die folgende(n) Jahr(e) ausgestellt wurde. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat bis Ende Februar jeden Jahres. Die Liste enthält die in Anhang VIII aufgeführten Daten;

- b) übermitteln der Kommission und dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres einen Bericht über die Fischereitätigkeiten der in Absatz 1 genannten Schiffe, in aggregierter Form mit mindestens folgenden Angaben:
 - i) Anzahl der Fangtage
 - ii) Fanggebiet und
 - iii) Fänge von Roter Fleckbrasse pro Jahr.
- (4) Alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die gezielt Rote Fleckbrasse befischen dürfen, sind mit einem VMS oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgestattet, um es den Kontrollbehörden zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten während der Fangreise jederzeit zu verfolgen.

Artikel 79

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, in denen Rote Fleckbrasse angelandet werden darf, und teilen der Kommission unverzüglich etwaige Aktualisierungen dieser Liste mit. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat. Rote Fleckbrasse darf nur an benannte Anlandestellen angelandet werden.

- (2) Vor dem Einlaufen in einen Hafen, außer bei kleinen Schiffen, und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit teilen die Fischer oder ihre Vertreter den zuständigen Behörden Folgendes mit:
- a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
 - b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs; und
 - c) geschätztes Lebendgewicht an Bord.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Angaben können von den Fischern oder ihren Vertretern bis zu eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunfthafen entfernt sind.
- (4) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle täglichen Fänge, unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge, und erfassen oder schätzen die Fänge nach Art.
- (5) Jeder Mitgliedstaat stellt zur Prüfung der Anlandungen und zur Validierung der Logbücher ein Programm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.
- (6) Umladungen auf See sind verboten.

Artikel 80
Wissenschaftliche Überwachung

Auf der Grundlage der dem GFCM-Sekretariat von den Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelten Informationen stellt der Wissenschaftliche Beratungsausschuss aktualisierte Informationen und Gutachten zu mindestens folgenden Bereichen bereit:

1. Merkmale des Fanggeräts, u. a. Merkmale der Stellnetze und Anzahl, Art und Größe der Haken bei Handleinen und Langleinen;
2. Fischereiaufwand und Fangmengen nach kommerziellen Fischereifloten; eine Schätzung der Fänge der Freizeitfischereien;
3. Referenzpunkte der Erhaltung und Bewirtschaftung im Hinblick auf die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Fischereien im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags und eines niedrigen Risikos des Bestandszusammenbruchs;
4. sozioökonomische Auswirkungen alternativer Bewirtschaftungsszenarien, einschließlich Input/Output-Kontrolle und/oder technischer Maßnahmen, die von der GFCM und/oder Vertragsparteien vorgebracht werden;
5. mögliche räumliche oder zeitliche Schließungen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Bestands und der Fischereien, die ihn nutzen;
6. potenzielle Auswirkungen der Freizeitfischerei auf den Erhaltungszustand der Bestände an Roter Fleckbrasse.

Kapitel VII

Goldmakrele

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle kommerziellen Fangtätigkeiten auf Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*) mit Fischesammelgeräten (FAD) im Mittelmeer (GSA 1 bis 27).

Artikel 82

Schonzeit

- (1) Die Fischerei auf Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*) mit FAD ist vom 1. Januar bis zum 14. August jeden Jahres untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat, der nachweist, dass die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge ihre normalen Fangtage aufgrund schlechter Witterungsbedingungen nicht ausschöpfen konnten, die durch diese Schiffe für die FAD-Fischerei nicht genutzten Tage auf den Zeitraum bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres übertragen. In diesem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor Jahresende einen Antrag für die zu übertragende Anzahl Tage.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in der Bewirtschaftungszone gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (4) Der Antrag nach Absatz 2 enthält folgende Angaben:
- a) einen Bericht mit den Einzelheiten der betreffenden Einstellung der Fangtätigkeiten, einschließlich geeigneter Unterlagen zu den Wetterdaten;
 - b) den Namen des Schiffes und seine Nummer im CFR.
- (5) Die Kommission entscheidet über Anträge der in Absatz 2 genannten Art innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang eines Antrags und setzt den Mitgliedstaat von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis.
- (6) Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über die gemäß Absatz 5 getroffenen Entscheidungen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. November jeden Jahres einen Bericht über die Übertragung der im vorangegangenen Jahr nicht genutzten Tage nach Absatz 2.
- (7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung der Anträge nach Absatz 4 und des Berichts über die Übertragung der im vorangegangenen Jahr nicht genutzten Tage nach Absatz 6 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 83
Übergangsmaßnahmen

Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, mit FAD gezielt auf Goldmakrele zu fischen, übermitteln der Kommission ihre nationalen Maßnahmen, sobald sie erlassen sind, und die Kommission leitet diese Maßnahmen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 84
Wissenschaftliche Überwachung, Anpassung und Überarbeitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die biologischen und ökologischen Auswirkungen von FAD, die von Schiffen unter ihrer Flagge eingesetzt werden, die Goldmakrelen befischen.
- (2) Um die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zur Überarbeitung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern, erheben die Mitgliedstaaten die vorhandenen einschlägigen Daten, einschließlich Forschungserhebungsdaten, um einen Beitrag zur Datensammlung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses zu leisten.

Artikel 85
Nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen

Mitgliedstaaten, die mit FAD auf Goldmakrele fischen und über keine nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügen, erlassen nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zumindest das Maßnahmenpaket umfassen, das die in Anhang IX aufgeführten Elemente enthält.

Artikel 86
Fanggenehmigungen

- (1) Fischereifahrzeuge, die sich an der Fischerei auf Goldmakrelen beteiligen dürfen, erhalten eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, und ihr Name und ihre CFR-Nummer werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres zu übermitteln hat. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Juli jeden Jahres.
- (2) Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 10 Metern benötigen eine Fangerlaubnis. Diese Anforderung gilt auch für die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 genannte Bewirtschaftungszone.

Artikel 87
Meldung von FAD-Fangtätigkeiten

- (1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ richten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Erhebungs- und Verarbeitungssystem für Fang- und Fischereiaufwandsdaten ein.

¹ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- (2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Januar jeden Jahres die Zahl der am Goldmakrelenfang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrelen im vorangegangenen Jahr durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in jedem GSA des GFCM-Übereinkommensgebiets gemäß Anhang I.
- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung dieser Meldungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission übermittelt die Angaben der Mitgliedstaaten an das GFCM-Sekretariat.
- (5) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts Goldmakrelen befischen, zeichnen ihre Fangtätigkeiten mit FAD auf.

Artikel 88

Aufbau, Standort, Wartung und Ersetzung von FAD

- (1) In Fällen, in denen die Oberflächenstruktur des FAD mit Material bedeckt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das betreffende Material entfernt wird oder dass die Struktur nur mit Material bedeckt wird, das ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten Arten, oder der Beeinträchtigung anderer Schiffe birgt.

- (2) FAD-Teile unter der Wasseroberfläche bestehen ausschließlich aus Materialien, in denen sich keine Nichtzielarten verfangen.
- (3) Bei der Entwicklung von FAD wird biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.
- (4) FAD müssen an ihrem Einsatzort zuverlässig platziert werden. Die Konstruktion von FAD muss eine angemessene Anzahl von Gegengewichten entlang des Seils umfassen, damit sichergestellt ist, dass das Seil zum Meeresboden sinkt, falls der treibende Teil abgetrennt wird und wegtreibt.
- (5) Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, stellen sicher, dass FAD regelmäßig instandgehalten werden, erforderlichenfalls ausgetauscht werden und entfernt werden, wenn sie nicht in Verwendung sind. Die Ersatz-FAD müssen in Bezug auf Typ, Konstruktion, Bauart, Materialien und Kennzeichnung den zu ersetzenden FAD entsprechen. Werden verankerte FAD ersetzt, muss sich das neue FAD an der gleichen Stelle befinden wie das ersetzte FAD.
- (6) Im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, zeichnen Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen die letzte bekannte Position und das entsprechende Datum auf. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.
- (7) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass veraltete und ungenutzte FAD eingeholt werden.

- (8) Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats darf keinen Fisch fangen, der von einem FAD angezogen wurde, das nicht von diesem Schiff eingesetzt wurde.

Artikel 89

Identifizierung und Kennzeichnung von FAD

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Fischer oder die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, dafür Sorge, dass jedes FAD so gekennzeichnet ist, dass es einfach identifiziert werden kann.
- (2) Jedes FAD wird außen mit der Registriernummer des Fischereifahrzeugs/der Fischereifahrzeuge gekennzeichnet, das/die es verwendet/verwenden. Diese Kennzeichnung muss sichtbar sein, ohne die Bake zu entfernen, sowie meerwasserfest und während der gesamten Lebensdauer der Bake lesbar. Der Lesbarkeitsabstand sollte so kurz wie möglich sein.

Kapitel VIII

Steinbutt

Artikel 90

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im GSA 29 gemäß Anhang I.

Artikel 91

Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei in Steinbuttfischereien

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 20. Januar jeden Jahres über den üblichen elektronischen Datenträger eine Liste der Schiffe, die im Schwarzen Meer (GSA 29 gemäß Anhang I) mit am Boden verankerten Kiemennetzen Steinbutt befischen dürfen. Die Kommission übermittelt diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres dem GFCM-Sekretariat.
- (2) Die Liste gemäß Absatz 1 enthält zusätzlich zu den Daten gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 die folgenden Angaben:
 - a) GFCM-Registriernummer;

- b) früherer Name (sofern zutreffend);
 - c) frühere Flagge (sofern zutreffend);
 - d) Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend);
 - e) Hauptzielarten;
 - f) Hauptfanggerät für den Steinbuttfang, Flottensegment und operationelle Einheit gemäß der statistischen Matrix zu Aufgabe 1 in Anhang III Abschnitt C;
 - g) Zeitraum, in dem die Fischerei auf Steinbutt mit Kiemennetzen oder anderem möglichen Fanggerät zugelassen ist (sofern zutreffend).
- (3) Auf Anfrage der GFCM übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben zu den Fischereifahrzeugen, die in einem bestimmten Zeitraum Fischereitätigkeiten ausführen dürfen. Sie übermitteln insbesondere die Namen der betreffenden Fischereifahrzeuge, ihre äußeren Kennbuchstaben und -ziffern und die dem jeweiligen Schiff zugeteilten Fangmöglichkeiten.
- (4) Unmarkierte, zurückgelassene Kiemennetze, die in der Steinbuttfischerei verwendet und auf See gefunden werden, werden von den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats eingesammelt. Danach werden diese Netze entweder in Beschlag genommen, bis der Besitzer gefunden ist, oder vernichtet, falls der Besitzer nicht festgestellt werden kann.

- (5) Jeder betroffene Mitgliedstaat benennt Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen von im Schwarzen Meer gefangenem Steinbutt in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen können. Eine Liste solcher benannter Anlandestellen wird dem GFCM-Sekretariat und der Kommission bis spätestens 30. November jeden Jahres übermittelt.
- (6) Es ist verboten, im Schwarzen Meer gefangenen Steinbutt an anderen als den in Absatz 5 genannten benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.

Artikel 92

Nationale Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungspläne für Steinbuttfischereien

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungspläne (im Folgenden „nationale Pläne“) zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 91, wobei u. a. eine angemessene und genaue Überwachung und Aufzeichnung der monatlichen Fänge und/oder des Fischereiaufwands zu gewährleisten ist.
- (2) Die nationalen Pläne umfassen folgende Elemente:
- a) klare Definition der Kontrollmittel mit einer Beschreibung der speziell für die Umsetzung der nationalen Pläne verfügbaren technischen und finanziellen Mittel sowie Humanressourcen;

- b) klare Festlegung der Inspektionsstrategie (einschließlich Inspektionsprotokolle), die sich auf Fischereifahrzeuge konzentriert, die wahrscheinlich Steinbutt und zugehörige Arten befischen;
- c) Maßnahmenpläne für die Kontrolle der Märkte und des Transports;
- d) Definition der Inspektionsaufgaben und -verfahren, einschließlich der angewandten Stichprobenstrategie zur Überprüfung der Gewichtsangaben der Fänge beim Erstverkauf, und der Stichprobenstrategie für Schiffe, die nicht den Logbuch-/Anlande-erklärungsregeln unterliegen;
- e) erklärende Leitlinien für Inspektoren, Erzeugerorganisationen und Fischer in Bezug auf die geltenden Regeln für Fischereien, die wahrscheinlich Steinbutt zu den Fängen zählen, einschließlich
 - i) Regeln für das Ausfüllen von Dokumenten, einschließlich Inspektionsberichte, Fischereilogbücher, Umladeerklärungen, Anlande- und Übernahme-erklärungen, Transportdokumente und Verkaufsbelege;
 - ii) geltende technische Maßnahmen, einschließlich Maschenöffnung und/oder Maschengröße, Mindestfanggröße, vorübergehende Beschränkungen;
 - iii) Strategien zur Erhebung von Stichproben;
 - iv) Mechanismen für Gegenkontrollen.
- f) Ausbildung der nationalen Inspektoren im Hinblick auf die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die nationalen Pläne bis zum 20. Januar jeden Jahres der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Pläne bis zum 31. Januar jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 93

Wissenschaftliche Überwachung der Steinbuttfischereien

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Wissenschaftlichen Beratungsausschuss und der Kommission bis spätestens 30. November jeden Jahres alle zusätzlichen Informationen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Überwachung der Steinbuttfischereien im Schwarzen Meer.

Artikel 94

Schonzeit während der Laichzeit von Steinbutt

- (1) In der Zeit von April bis Juni legt jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten der GFCM-Arbeitsgruppe Schwarzes Meer (WGBS) jährlich eine Schonzeit von mindestens zwei Monaten während der Laichzeit von Steinbutt fest.
- (2) Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten der WGBS kann die Schonzeit gemäß Absatz 1 geändert werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen des Steinbutts zu schützen.

Kapitel IX

Dornhai

Artikel 95

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Dornhai (*Squalus acanthias*) im GSA 29 gemäß Anhang I.

Artikel 96

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Dornhai

Exemplare von Dornhai im Schwarzen Meer, die kleiner als 90 cm sind, dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden. Werden derartige Exemplare von Dornhai ungewollt gefangen, werden sie nach Möglichkeit lebend und unversehrt sofort wieder freigelassen. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs vermerkt unbeabsichtigte Fänge, Freilassungen und/oder Rückwürfe von Dornhai im Logbuch. Die Mitgliedstaaten leiten diese Information im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss und im Rahmen der Datenerhebung durch die GFCM an die GFCM und an die Kommission weiter.

TITEL III
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel I
Technische Maßnahmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen

ABSCHNITT I
VERRINGERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER FISCHEREI
AUF BESTIMMTE ARTEN VON MEERESTIEREN

UNTERABSCHNITT 1
HAIE UND ROCHEN

Artikel 97
Geltungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Knorpelfischarten sowie auf Hai- und Rochenarten, die in den Anhängen II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers¹ aufgeführt sind, in allen GSA gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung.

¹ ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 3.

Artikel 98
Geschützte Knorpelfischarten

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers.
- (2) Knorpelfischarten, die unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers fallen, dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft oder feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.
- (3) Soweit möglich, lassen Fischereifahrzeuge, welche die unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers fallenden Knorpelfischarten unbeabsichtigt gefangen haben, diese unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

Artikel 99
Zuordnung von Haien

- (1) Unbeschadet des Artikels 98 sind die Enthauptung und das Häuten von Haien an Bord und vor der Anlandung untersagt. Enthauptete und gehäutete Haie werden nach der Anlandung nicht auf den Erstverkaufsmärkten in Verkehr gebracht.

- (2) Unbeschadet des Artikels 98 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Haie beim Erstverkauf so an Bord behalten, umgeladen, angelandet und vermarktet werden, dass die Arten erkennbar und identifizierbar sind, und dass der Fang, der unbeabsichtigte Fang und gegebenenfalls das Freisetzen dieser Arten überwacht und aufgezeichnet werden können.

Artikel 100

Berichterstattungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß den in Artikel 13 Absätze 5 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und Artikel 120 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen für die Genehmigung dieser Ausnahmen bis zum 15. März jeden Jahres die Modalitäten der Ausnahmen von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und Artikel 120 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf das Verbot für Fischereitätigkeiten mit Schleppnetzen mit. Die Kommission leitet diese Modalitäten bis zum 31. März jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter. Diese Mitteilung umfasst Folgendes:

- (1) eine Liste der zugelassenen Schleppnetzschiffe mit ihren Merkmalen;
- (2) relevante Gebiete, die durch geografische Koordinaten sowohl an Land als auch auf See und durch statistische Rechtecke der GFCM gekennzeichnet sind;
- (3) Maßnahmen zur Überwachung und zur Eindämmung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt.

Jede Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Modalitäten wird so rasch wie möglich an die Kommission weitergeleitet, die diese Information in der Folge dem GFCM-Sekretariat übermittelt.

UNTERABSCHNITT 2

UNBEABSICHTIGTE FÄNGE

Unbeabsichtigte Fänge bestimmter Arten von Meerestieren

Artikel 101

Geltungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt unbeschadet strengerer Maßnahmen, die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ergeben.

Artikel 102

Unbeabsichtigte Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen lassen Seevögel, die unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangen wurden, unverzüglich wieder frei.
- (2) Fischereifahrzeuge dürfen Seevögel nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines nationalen Plans für die Erhaltung von Seevögeln oder zur Unterstützung der Erholung verletzter einzelner Seevögel und die zuständigen nationalen Behörden wurden vor der Rückkehr des Fischereifahrzeugs in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell über die Absicht, diese Seevögel an Land zu bringen, informiert.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Artikel 103

Unbeabsichtigte Beifänge von Meeresschildkröten in Fanggeräten

- (1) Soweit möglich, werden unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangene Meeresschildkröten vorsichtig behandelt und lebend und unversehrt wieder freigelassen.
- (2) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Meeresschildkröten nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines besonderen Rettungsprogramms oder eines nationalen Erhaltungsprogramms oder dies ist aus anderen Gründen notwendig, um verletzte und komatöse einzelne Meeresschildkröten zu retten bzw. ihre Erholung zu unterstützen, und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr des betreffenden Fischereifahrzeugs in den Hafen darüber informiert.
- (3) Fischereifahrzeuge, die Ringwaden für kleine pelagische Arten oder Umschließungsnetze ohne Schließleine für pelagische Arten verwenden, vermeiden es, soweit praktisch möglich, Meeresschildkröten einzukreisen.
- (4) Fischereifahrzeuge, die Langleinen und Stellnetze verwenden, führen an Bord Geräte zur vorsichtigen Behandlung, Befreiung und Aussetzung mit, die darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass Meeresschildkröten so behandelt und ausgesetzt werden, dass ihre Überlebenswahrscheinlichkeit maximiert wird.

Artikel 104

*Unbeabsichtigte Beifänge der Mönchsrobbe (*Monachus monachus*)*

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Mönchsrobben nicht an Bord nehmen, umladen oder anlanden, es sei denn, dies ist erforderlich, um sie zu retten und die Erholung verletzter Einzeltiere zu unterstützen, und die zuständigen nationalen Behörden wurden vor der Rückkehr des betreffenden Fischereifahrzeugs in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell darüber unterrichtet.
- (2) Unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangene Mönchsrobben werden lebend und unversehrt wieder freigelassen. Die Körper toter Exemplare werden angelandet und von den zuständigen nationalen Behörden für wissenschaftliche Studien beschlagnahmt oder vernichtet.

Artikel 105

Unbeabsichtigte Walbeifänge

- (1) Fischereifahrzeuge lassen Wale, die unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangen worden sind und längsseits gebracht wurden, unverzüglich und, soweit möglich, unversehrt und lebend wieder frei.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen angemessene Überwachungssysteme ein, um zuverlässige Daten zu den Auswirkungen, die gezielt mit Stellnetzen auf Dornhai fischende Fischereifahrzeuge auf die Walpopulationen im Schwarzen Meer haben, zu erheben, und übermitteln diese Daten der Kommission. Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

Artikel 106

Aufzeichnung unbeabsichtigter Fänge bestimmter Arten von Meerestieren

- (1) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung folgende Angaben ein:
- a) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Seevögel;
 - b) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Meeresschildkröten;
 - c) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Mönchsrobben;
 - d) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Wale;
 - e) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und, soweit vorgeschrieben, wieder freigelassener Hai- und Rochenarten, die in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.

- (2) Ferner beinhalten die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zu analysierenden nationalen Berichte zusätzlich zu den im Logbuch eingetragenen Angaben Folgendes:
- a) In Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Meeresschildkröten Angaben zu
 - i) der Art des Fanggeräts,
 - ii) den Zeitpunkten der Vorfälle,
 - iii) der Stellzeit des Fanggeräts,
 - iv) Tiefen und Orten,
 - v) den Zielarten,
 - vi) den Meeresschildkrötenarten und
 - vii) der Frage, ob die Meeresschildkröten tot ins Meer zurückgeworfen oder lebend wieder freigelassen wurden;
 - b) in Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Wale Angaben zu
 - i) den Merkmalen des Fanggeräts,
 - ii) den Zeitpunkten der Vorfälle,

- iii) den Orten (entweder nach GSA gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung oder nach statistischen Rechtecken) und
- iv) der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Tier um einen Delfin oder eine andere Walart gehandelt hat.

- (3) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften nach Absatz 1 für die Aufzeichnung von Beifängen durch die Kapitäne von Fischereifahrzeugen fest, für welche die Verpflichtung zum Führen eines Fischereilogbuchs nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nicht gilt.
- (4) Bis zum 15. Dezember jeden Jahres übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission in Form eines elektronischen Berichts die Quote der unbeabsichtigten Beifänge und Freisetzungen von Seevögeln, Meeresschildkröten, Mönchsrobben, Walen, Haien und Rochen sowie die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

ABSCHNITT II

FISCHEREISPERRGEBIETE

UNTERABSCHNITT 1

GOLFE DU LION

Artikel 107

Schaffung eines Fischereisperrgebiets

Im östlichen Golfe du Lion wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, das durch Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil A abgegrenzt wird.

Artikel 108

Fischereiaufwand

Beim Fang von Grundfischbeständen darf der Fischereiaufwand, den Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen im Fischereisperrgebiet gemäß Artikel 107 einsetzen, den Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Gebiet im Jahr 2008 nicht übersteigen.

Artikel 109
Fischereiaufzeichnungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 in elektronischem Format eine Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die laut Fangaufzeichnungen im Jahr 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 107 und im GSA 7 gemäß Anhang I gefischt haben. Diese Liste enthält die Namen der Fischereifahrzeuge, ihre CFR-Nummer, den Zeitraum, in dem sie in dem Gebiet gemäß Artikel 107 fischen durften, und die Anzahl Tage, die jedes Fischereifahrzeug im Jahr 2008 im GSA 7 und insbesondere im Gebiet gemäß Artikel 107 verbracht hat.

Artikel 110
Zugelassene Fischereifahrzeuge

- (1) Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet gemäß Artikel 107 der vorliegenden Verordnung fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.
- (2) Fischereifahrzeuge, die keine Nachweise über Fischereitätigkeit vor dem 31. Dezember 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 107 haben, dürfen den Fischfang darin nicht aufnehmen.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über
- a) die höchstzulässige Anzahl Stunden pro Tag, in denen ein Fischereifahrzeug eine Fischereitätigkeit betreiben darf,
 - b) die höchstzulässige Anzahl Tage pro Woche, an denen ein Fischereifahrzeug auf See und außerhalb des Hafens bleiben darf, und
 - c) die vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem Gebiet und die Rückkehr der Fischereifahrzeuge zu ihrem registrierten Hafen.

Artikel 111

Schutz empfindlicher Lebensräume

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Gebiet gemäß Artikel 107 vor Einwirkungen aller anderen menschlichen Tätigkeiten geschützt wird, die der Erhaltung derjenigen Merkmale dieser Lebensräume abträglich wären, die sie als Laichgebiet ausmachen.

Artikel 112

Information

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Januar jeden Jahres in elektronischem Format einen Bericht über die im Gebiet gemäß Artikel 107 betriebenen Fischereitätigkeiten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung des Berichts über diese Fischereitätigkeiten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

UNTERABSCHNITT 2

STRAßE VON SIZILIEN

Artikel 113

Fischereisperrgebiete

Die Fischerei mit Grundschieppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:

1. Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;
2. Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;

3. Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B.

Artikel 114

Pufferzonen

- (1) Rund um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ gemäß Artikel 113 wird eine Pufferzone innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C eingerichtet.
- (2) Rund um das Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ gemäß Artikel 113 wird eine Pufferzone innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C eingerichtet.
- (3) Rund um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ gemäß Artikel 113 wird eine Pufferzone innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C eingerichtet.
- (4) Schiffe, die in den in diesem Artikel genannten Pufferzonen Fangtätigkeiten mit Grundschleppnetzen betreiben, stellen sicher, dass ihr VMS in angemessenen Abständen Signale übermittelt. Schiffe, die nicht mit einem VMS-Transponder ausgestattet sind und mit Grundschleppnetzen in den Pufferzonen fischen möchten, müssen mit einem anderen System der Geolokalisierung ausgestattet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, deren Tätigkeiten zu verfolgen.

UNTERABSCHNITT 3

ADRIATISCHES MEER

Artikel 115

Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet

- (1) Die Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschieppnetzen, Grundlang-
leinen und Fischfallen sind in dem Gebiet mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D
untersagt.
- (2) Vom 1. September bis 31. Oktober jeden Jahres ist die Fischerei mit Stellnetzen,
Grundschieppnetzen, Grundlang-
leinen und Fischfallen in dem Gebiet mit den Koordinaten
gemäß Anhang XI Teil D untersagt.
- (3) Vom 1. September bis 31. Oktober jeden Jahres sind die Freizeitfischerei und die Fischerei
mit Stellnetzen, Grundschieppnetzen, Grundlang-
leinen und Fischfallen in dem Gebiet mit
den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D untersagt.

Artikel 116

Im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet zugelassene Schiffe

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des Artikels 115 sind kommerzielle Fischereitätigkeiten mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen in den in den betreffenden Absätzen genannten Gebieten nur zulässig, wenn das Schiff über eine besondere Erlaubnis verfügt und nachgewiesen werden kann, dass es in der Vergangenheit in den betreffenden Gebieten Fischereitätigkeiten ausgeübt hat.
- (2) In dem in Artikel 115 Absatz 2 genannten Gebiet dürfen zugelassene Schiffe nicht mehr als zwei Fangtage pro Woche fischen. Zugelassene Schiffe, die Scherbrett-Hosennetze verwenden, dürfen nicht mehr als einen Fangtag pro Woche fischen.
- (3) In dem in Artikel 115 Absatz 3 genannten Gebiet dürfen zugelassene Schiffe mit Grundschleppnetzen nur an Samstagen und Sonntagen von 5 Uhr bis 22 Uhr fischen. Zugelassene Schiffe mit Stellnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen dürfen nur zwischen Montag, 5 Uhr, und Donnerstag, 22 Uhr, fischen.
- (4) Schiffen, die in dem Gebiet gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 3 mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fanggerät fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fang-erlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.

- (5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. März jeden Jahres die Liste der Schiffe, für die sie die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt haben. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 30. April jeden Jahres die Liste der zugelassenen Schiffe für das nachfolgende Jahr. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.
- (6) Zugelassene Fischereifahrzeuge dürfen Fänge von Grundfischbeständen nur an benannten Anlandestellen anlanden. Aus diesem Grund benennt jeder Mitgliedstaat Anlandestellen, an denen Anlandungen von Fängen aus dem Fischereisperrgebiet Jabuka/Pomo Pit zulässig sind. Die Liste dieser benannten Anlandestellen wird der Kommission bis zum 10. April jeden Jahres übermittelt. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. April jeden Jahres.
- (7) Fischereifahrzeuge, die in den in Artikel 115 Absätze 2 und 3 genannten Gebieten mit dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fanggerät fischen dürfen, verfügen über ein ordnungsgemäß funktionierendes VMS- und/oder Automatisches Identifikationssystem (AIS), und die an Bord befindlichen oder eingesetzten Fanggeräte sind vorschriftsmäßig identifiziert, nummeriert und gekennzeichnet, bevor sie in diese Gebiete einfahren oder dort Fischfang betreiben.
- (8) Fischereifahrzeuge mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen ohne Fangerlaubnis dürfen das Fischereisperrgebiet durchfahren, sofern sie einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens sieben Knoten einschlagen und ein aktives VMS und/oder AIS an Bord mitführen und sofern sie keinerlei Fischereitätigkeiten ausüben.

UNTERABSCHNITT 4

EMPFINDLICHE TIEFSEELEBENSÄÄUME

Artikel 117

Schaffung von Fischereisperrgebieten in empfindlichen Tiefseelebensräumen

Die Fischerei mit gezogenen Dredgen und Grundsleppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:

1. Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil E;
2. Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil E;
3. Fischereisperrgebiet „Eratosthenes Seamount“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil E.

Artikel 118

Schutz empfindlicher Lebensräume

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden zum Schutz der empfindlichen Tiefseelebensräume in den in Artikel 117 genannten Gebieten verpflichtet sind, insbesondere zum Schutz vor den Auswirkungen anderer Aktivitäten, die der Erhaltung der Merkmale dieser Lebensräume abträglich wären.

ABSCHNITT III

RÄUMLICHE ODER ZEITLICHE SCHLIEßUNGEN

Artikel 119

Zeitliche Schließung

Vom 1. Juli bis zum 30. September jedes Jahres ist zwischen der Küste und den 200-Meter-Isobathen des GSA 14 (Golf von Gabès gemäß Anhang I) die Fischerei mit Grundschieppnetzen verboten.

ABSCHNITT IV

FANGGERÄT

Artikel 120

Einsatz von Schleppnetzen und Stellnetzen im Schwarzen Meer

- (1) Der Einsatz von Schleppnetzen ist untersagt, wenn
- a) innerhalb von drei Seemeilen vor der Küste die 50-Meter-Isobathe nicht erreicht wird
oder

- b) diesseits der 50-Meter-Isobathe die Wassertiefe von 50 Metern in einer geringeren Entfernung von der Küste erreicht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ihren Fischereifahrzeugen ausnahmsweise gestatten, innerhalb der in Absatz 1 genannten Zone zu fischen, indem sie Ausnahmen im Einklang mit der Empfehlung GFCM/42/2018/2 gewähren, vorausgesetzt, sie setzen die Kommission von dieser Ausnahme ordnungsgemäß in Kenntnis.
- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemäß Absatz 2 gewährte Ausnahme die in dem genannten Absatz enthaltene Voraussetzung nicht erfüllt, so kann sie vorbehaltlich der Vorlage einer einschlägigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats von diesem verlangen, diese Ausnahme zu ändern.
- (4) Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über jedwede gemäß Absatz 2 gewährte Ausnahme.
- (5) Ab dem 1. Januar 2015 darf der Monogarn- oder Zwirndurchmesser von Stellnetzen 0,5 mm nicht überschreiten.

Kapitel II

Finanzierung von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit führen

Artikel 121

Finanzierung von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit führen

Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 17, 26, 36, 45, 59, 67, 82, 94 und 119 der vorliegenden Verordnung, die zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit führen, gelten für die Zwecke der Finanzierung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ als Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

¹ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

Kapitel III

Kontrollmaßnahmen

ABSCHNITT I

REGISTER DER ZUGELASSENEN SCHIFFE

Artikel 122

Register der zugelassenen Fischereifahrzeuge

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf dem üblichen elektronischen Datenträger bis zum 30. November jeden Jahres eine aktualisierte Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, die sie durch Erteilung einer Fangerlaubnis dazu berechtigen, im GFCM-Übereinkommensgebiet zu fischen.
- (2) Die Liste nach Absatz 1 enthält folgende Angaben:
 - a) Nummer des Schiffes im CFR und seine äußere Kennzeichnung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218;
 - b) den Zeitraum, in dem Fischfang und/oder Umladen zugelassen sind;
 - c) das verwendete Fanggerät.

- (3) Die Kommission leitet die aktualisierte Liste bis zum 31. Dezember jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Schiffe in das GFCM-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die im GFCM-Übereinkommensgebiet fischen dürfen, (im Folgenden „GFCM-Register“) eingetragen werden können.
- (4) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Liste ist der Kommission zur Weiterleitung an das GFCM-Sekretariat auf dem üblichen elektronischen Datenträger mindestens zehn Arbeitstage vor dem Datum, an dem das Schiff die Fischereitätigkeit im GFCM-Übereinkommensgebiet aufnimmt, mitzuteilen.
- (5) Fischereifahrzeuge der EU mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, dürfen im GFCM-Übereinkommensgebiet keine Fische oder Weichtiere fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden.
- (6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
 - a) nur Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen und eine von ihnen ausgestellte Fangerlaubnis an Bord mitführen, unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im GFCM-Übereinkommensgebiet fischen dürfen;

- b) Schiffen, die im GFCM-Übereinkommensgebiet oder in anderen Gebieten IUU-Fischerei betrieben haben, keine Fangerlaubnis erteilt wird, es sei denn, die neuen Eigner haben ausreichend nachgewiesen, dass die vorherigen Eigner und Betreiber kein rechtliches Interesse, Gewinninteresse oder Finanzinteresse mehr an diesen Schiffen besitzen, dass sie diese in keiner Weise kontrollieren und dass ihre Schiffe weder direkt noch indirekt an IUU-Fischerei beteiligt sind;
 - c) ihre nationalen Rechtsvorschriften es den Eignern und Betreibern der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit möglich untersagen, sich direkt oder indirekt an Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die im GFCM-Übereinkommensgebiet von nicht im GFCM-Register erfassten Fischereifahrzeugen ausgeübt werden;
 - d) ihre nationalen Rechtsvorschriften soweit möglich vorschreiben, dass die Eigner der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, die Staatsbürgerschaft des Flaggenmitgliedstaats besitzen oder Rechtsträger im Flaggenmitgliedstaat sein müssen;
 - e) ihre Schiffe die einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM befolgen.
- (7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Fang, das Mitführen an Bord, das Umladen und das Anlanden von Fisch und Weichtieren aus dem GFCM-Übereinkommensgebiet durch Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, zu verbieten.

- (8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission oder gegebenenfalls der von ihr benannten Stelle jegliche Informationen, die den Verdacht begründen, dass Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, im GFCM-Übereinkommensgebiet Fisch und Weichtiere fischen oder umladen.

ABSCHNITT II

HAFENSTAATMAßNAHMEN

Artikel 123

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Fischereifahrzeuge aus Drittländern.

Artikel 124

Voranmeldung

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 beträgt die Frist für die Voranmeldung mindestens 72 Stunden vor der geschätzten Ankunft im Hafen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch einen anderen Voranmeldungszeitraum festsetzen und dabei unter anderem der Entfernung zwischen den Fanggründen und seinen Häfen Rechnung tragen. In einem derartigen Fall setzen die Mitgliedstaaten die Kommission und das GFCM-Sekretariat in Kenntnis, das diese Information in das Hafenregister aufnimmt.

Artikel 125
Hafeninspektionen

- (1) Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Mitgliedstaaten in ihren benannten Anlandestellen jährlich mindestens 15 % der Anlandungen und Umladungen.
- (2) Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden Fischereifahrzeuge, die ohne vorherige Genehmigung in den Hafen eines Mitgliedstaats einlaufen, in jedem Fall inspiziert.

Artikel 126
Inspektionsverfahren

Zusätzlich zu den Vorschriften in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sind bei Hafeninspektionen die Vorschriften gemäß Anhang II dieser Verordnung einzuhalten.

Artikel 127
Verweigerung der Hafenbenutzung

- (1) Ein Mitgliedstaat erlaubt einem Drittlandschiff nicht, seine Häfen für die Anlandung, Umladung oder Verarbeitung von im GFCM-Übereinkommensgebiet gefangenen Fischereierzeugnissen zu benutzen, und verweigert ihm den Zugang zu Hafendiensten, darunter auch Betankungs- und Versorgungsdiensten, wenn das Schiff
 - a) die Anforderungen dieser Verordnung nicht einhält,

- b) auf der von einer regionalen Fischereiorganisation erstellten Liste von Schiffen steht, die IUU-Fischerei betrieben oder unterstützt haben, oder
- c) keine gültige Erlaubnis für Fischereitätigkeiten oder mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeiten im GFCM-Übereinkommensgebiet hat.

Abweichend von Unterabsatz 1 sind die Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert, einem Drittlandschiff in Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen im Sinne des Artikels 18 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu erlauben, ihre Häfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu benutzen, die unbedingt erforderlich sind, um in derartigen Situationen Abhilfe zu schaffen.

- (2) Absatz 1 gilt zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 37 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 enthaltenen Vorschriften über die Verweigerung der Hafenbenutzung.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat die Benutzung seiner Häfen einem Drittlandschiff gemäß den Absätzen 1 und 2 verweigert, so unterrichtet er unverzüglich den Schiffskapitän, den Flaggenstaat, die Kommission und das GFCM-Sekretariat von dieser Maßnahme.
- (4) Liegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe für die Verweigerung nicht mehr vor, so hebt der Mitgliedstaat die Verweigerung auf und teilt dies den Adressaten der Verweigerung gemäß Absatz 3 mit.

ABSCHNITT III

IUU

Artikel 128

Meldepflicht für mutmaßliche IUU- Fischerei

(1) Unbeschadet des Artikels 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und gegebenenfalls der von ihr benannten Stelle mindestens 140 Tage vor der GFCM-Jahrestagung folgende Angaben:

- a) Angaben zu Schiffen, von denen angenommen wird, dass sie im laufenden und im Vorjahr IUU-Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet betrieben haben;
- b) von den Mitgliedstaaten gemeldete Nachweise für die Vermutung der IUU-Fischerei.

Die Kommission leitet diese Informationen jedes Jahr mindestens 120 Tage vor der GFCM-Jahrestagung an das GFCM-Sekretariat weiter.

(2) Gegebenenfalls übermittelt die Kommission dem GFCM-Sekretariat mindestens 120 Tage vor der GFCM-Jahrestagung alle zusätzlichen Informationen, die sie von den Mitgliedstaaten erhalten hat und die für die Erstellung der Liste der IUU-Schiffe von Belang sein könnten.

(3) Unbeschadet der Art der Angaben, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der Unionsliste der IUU-Schiffe enthalten sein müssen, müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben, soweit verfügbar, folgende Einzelheiten enthalten:

- a) Name des Schiffes und frühere(r) Name(n);
- b) Flagge des Schiffes und frühere Flagge(n);
- c) Name und Anschrift des Reeders und frühere(r) Reeder, einschließlich wirtschaftliche(r) Eigentümer;
- d) Ort der Registrierung des Reeders;
- e) Schiffsbetreiber und frühere(r) Betreiber;
- f) Rufzeichen und frühere Rufzeichen;
- g) Nummer der Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO);
- h) MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity – Seemobildienstkennung);
- i) Länge über alles;
- j) Fotografie des Schiffes;
- k) Datum der erstmaligen Aufnahme des Schiffes in die IUU-Liste der GFCM;

- l) Datum der mutmaßlichen IUU-Fischereitätigkeit;
- m) Position der mutmaßlichen IUU-Fischereitätigkeit;
- n) Aufstellung der Tätigkeiten, die die Aufnahme des Schiffs in die Liste rechtfertigen, zusammen mit Verweisen auf alle sachdienlichen Unterlagen, die über diese Tätigkeiten informieren und diese belegen, und
- o) Ergebnis der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 129

Vom GFCM-Sekretariat gemeldete mutmaßliche Verstöße

- (1) Erhält die Kommission vom GFCM-Sekretariat Belege, die die Vermutung stützen, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats IUU-Fischerei betreibt, so leitet die Kommission diese Informationen unverzüglich an den betreffenden Mitgliedstaat weiter.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat kann der Kommission mindestens 45 Tage vor der Jahrestagung der GFCM Belege dafür vorlegen, dass die in der Liste aufgeführten Schiffe nicht unter Verstoß gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM gefischt haben oder die Möglichkeit hatten, im Anwendungsgebiet der GFCM Fischfang zu betreiben. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 130
Entwurf der IUU-Liste der GFCM

Nach Eingang des Entwurfs der Liste der IUU-Schiffe des GFCM-Sekretariats überwachen die Mitgliedstaaten die in dem Entwurf der IUU-Liste aufgeführten Schiffe genau und bestimmen deren Tätigkeiten und etwaige Änderungen des Namens, der Flagge und/oder des eingetragenen Reeder.

Kapitel IV

Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Berichterstattung

Artikel 131
Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die Kommission, gegebenenfalls die von ihr benannte Stelle und die Mitgliedstaaten arbeiten mit dem GFCM-Sekretariat zusammen und tauschen Informationen mit ihm aus, indem sie
 - a) aus einschlägigen Datenbanken Daten anfordern und Daten an sie liefern;
 - b) Zusammenarbeit zur Förderung der wirksamen Umsetzung dieser Verordnung anfordern und leisten.

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre nationalen Fischerei-Informationssysteme unter gebührender Beachtung adäquater Vertraulichkeitsvorschriften elektronische Daten über die in Titel III Kapitel III Abschnitt II genannten Hafenstaatinspektionen direkt untereinander und mit dem GFCM-Sekretariat austauschen können.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zum elektronischen Informationsaustausch zwischen den einschlägigen nationalen Agenturen und zur Koordinierung der Tätigkeiten dieser Agenturen bei der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel II.
- (4) Die Mitgliedstaaten erstellen für die Zwecke dieser Verordnung eine Liste von Kontaktstellen und übermitteln diese auf elektronischem Weg unverzüglich der Kommission, dem GFCM-Sekretariat und den GFCM-Vertragsparteien.
- (5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 132

Format und Übertragung von Angaben an die Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Format und die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 50, Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 133

Zugang zu Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle im Rahmen gemeinsamer Inspektions- und Überwachungsprogramme

- (1) Dieser Artikel gilt für Mitgliedstaaten, die an Pilotprojekten oder internationalen Programmen für gemeinsame Inspektionen und Überwachung im GFCM-Anwendungsgebiet beteiligt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die sichere Behandlung der Informationen, Daten, Berichte und Meldungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle im Rahmen gemeinsamer Inspektions- und Überwachungsprogramme.
- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Unionsrecht.

Kapitel V

Regionale Forschungsprogramme

ABSCHNITT I

BLAUE SCHWIMMKRABBE IM MITTELMEER

Artikel 134

Regionales Forschungsprogramm

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben und Blaue Schwimmkrabbe (*Portunus segnis* und *Callinectes sapidus*) im Mittelmeer befischen, beteiligen sich an dem regionalen Forschungsprogramm zur nachhaltigen Nutzung der Blauen Schwimmkrabbe im Mittelmeer in einer Weise, die den Zielen der Fischerei sowie sozioökonomischen und ökologischen Zielen Rechnung trägt.

Artikel 135

Wissenschaftliche Überwachung

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten auf Blaue Schwimmkrabbe ausüben, führen eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der Fänge an Blauer Schwimmkrabbe im Mittelmeer ein, die die Durchführung des regionalen Forschungsprogramms in folgenden Bereichen erleichtert:

1. Fischereiaufwand und Gesamtfangmengen auf nationaler Ebene und
2. biologische und sozioökonomische Auswirkungen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener alternativer Bewirtschaftungsszenarien und technischer Maßnahmen.

ABSCHNITT II

RAPANA-MEERESSCHNECKE IM SCHWARZEN MEER

Artikel 136

Regionales Forschungsprogramm

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben und die Rapana-Meeresschnecke (*Rapana Venosa*) im GSA 29 befischen, beteiligen sich an dem regionalen Forschungsprogramm zur nachhaltigen Nutzung der Rapana-Meeresschnecke im Schwarzen Meer in einer Weise, die den Zielen der Fischerei sowie sozioökonomischen und ökologischen Zielen Rechnung trägt.

Artikel 137

Wissenschaftliche Überwachung

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die im GSA 29 kommerzielle Fangtätigkeiten auf Rapana-Meeresschnecke ausüben, führen eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der Fänge an Rapana-Meeresschnecke im Schwarzen Meer ein und erleichtern die Durchführung des regionalen Forschungsprogramms und der Arbeit der WGBS, indem sie in folgenden Bereichen Informationen und Gutachten bereitstellen:

1. Fischereiaufwand und Gesamtfangmengen auf nationaler Ebene;
2. Daten über die Gesamtbeifangmengen nach Fanggeräten und Arten, ausgenommen Tauchen;
3. biologische und sozioökonomische Auswirkungen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener alternativer Bewirtschaftungsszenarien und technischer Maßnahmen und
4. mögliche räumliche oder zeitliche Schließungen zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Fischerei.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 138

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur, der durch Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 139

Übertragung von Befugnissen

Soweit dies erforderlich ist, um Änderungen an bereits umgesetzten Maßnahmen der GFCM, die für die Union verbindlich werden, in Unionsrecht umzusetzen, wird der Kommission gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf Folgendes zu ändern:

1. die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 120 Absatz 4 an das GFCM-Sekretariat;
2. die Regelungen in Bezug auf die gemäß den Artikeln 9, 15, 24 und 34, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 70, Artikel 78 Absatz 3 und den Artikeln 86 und 122 an das GFCM-Sekretariat zu übermittelnde Liste der zugelassenen Schiffe und die im Rahmen von Anhang VIII aufzunehmenden Angaben;

3. die Umsetzung der dauerhaften CDS für Rote Koralle gemäß Artikel 55 und Anhang X;
4. die Hafenstaatmaßnahmen gemäß den Artikeln 123 bis 127;
5. die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der GSA gemäß Anhang I;
6. die Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen gemäß Anhang II;
7. die statistischen Matrizen der GFCM gemäß Anhang III und
8. die Verweise auf internationale Rechtsakte gemäß Artikel 120 Absatz 2.

Artikel 140

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 41, 42 und 139 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 141

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XV der vorliegenden Verordnung zu lesen.

Artikel 142

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

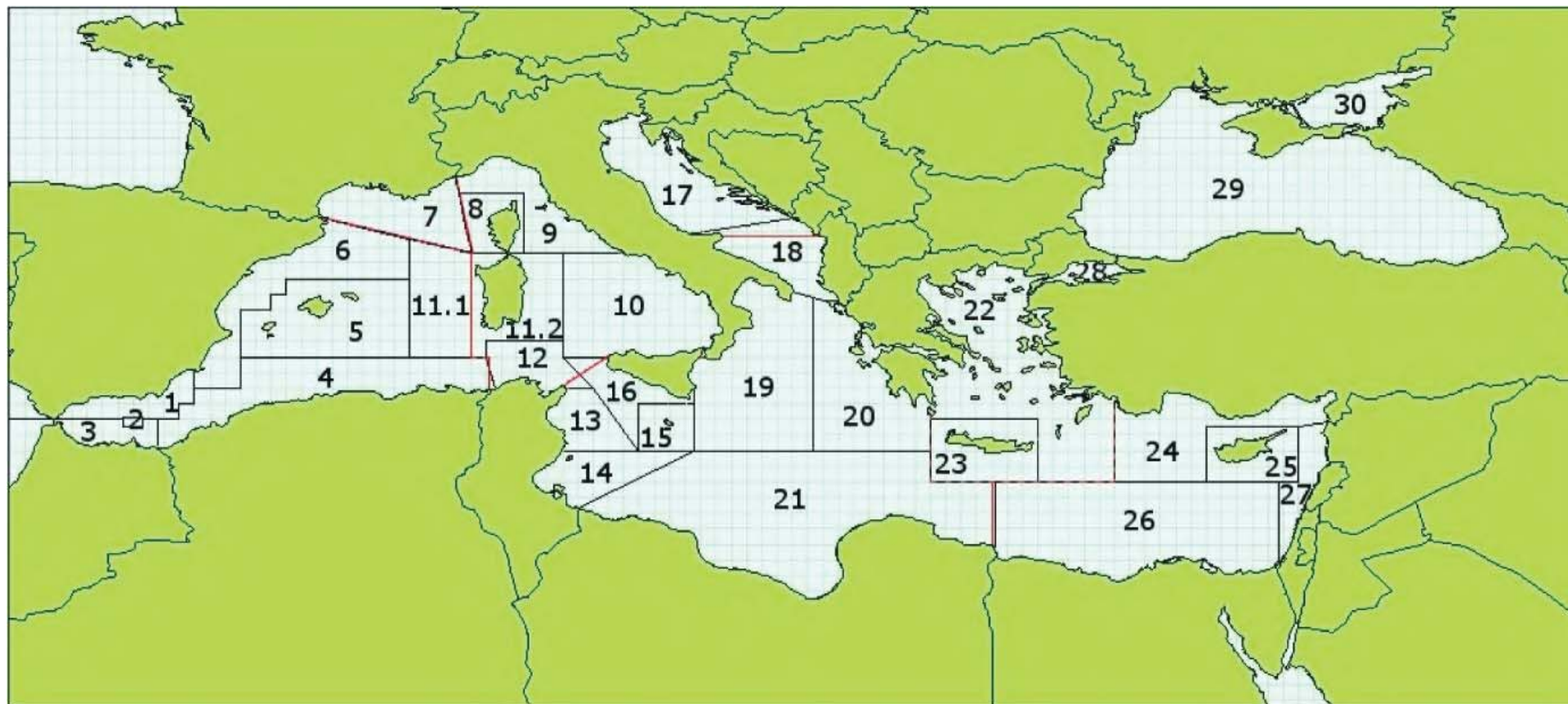
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

A. Tabelle der geografischen Untergebiete (GSA) des GFCM-Gebiets

FAO- UNTERGEBIET	BEREICHE DER FAO- STATISTIK	GSA
WESTEN	1.1 BALEAREN	1 Nördliches Alboran-Meer
		2 Insel Alboran
		3 Südliches Alboran-Meer
		4 Algerien
		5 Balearische Inseln
		6 Nordspanien
		11.1 Sardinien (Westen)
	1.2 GOLFE DU LION	7 Golfe du Lion
	1.3 SARDINIEN	8 Insel Korsika
		9 Ligurisches und Nördliches Tyrrhenisches Meer
		10 Südliches Tyrrhenisches Meer
		11.2 Sardinien (Osten)
		12 Nordtunesien
MITTE	2.1 ADRIATISCHES MEER	17 Nördliches Adriatisches Meer
		18 Südliches Adriatisches Meer (Teil)
	2.2 IONISCHES MEER	13 Golf von Hammamet
		14 Golf von Gabès
		15 Insel Malta
		16 Sizilien (Süden)
		18 Südliches Adriatisches Meer (Teil)
		19 Westliches Ionisches Meer
		20 Östliches Ionisches Meer
		21 Südliches Ionisches Meer
OSTEN	3.1 ÄGÄISCHES MEER	22 Ägäisches Meer
		23 Insel Kreta
	3.2 LEVANTE	24 Nördliche Levante
		25 Insel Zypern
		26 Südliche Levante
		27 Levante
SCHWARZES MEER	4.1 MARMARA-MEER	28 Marmara-Meer
	4.2 SCHWARZES MEER	29 Schwarzes Meer
	4.3 ASOWSCHES MEER	30 Asowsches Meer

B. Karte der geografischen Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets (GSA) (GFCM, 2009)



— Bereiche der FAO-Statistik (rot) — Geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets (schwarz)

01 – Nördliches Alboran-Meer	09 – Ligurisches und Nördliches Tyrrhenisches Meer	16 – Sizilien (Süden)	24 – Nördliche Levante
02 – Insel Alboran	10 – Südliches und Mittleres Tyrrhenisches Meer	17 – Nördliches Adriatisches Meer	25 – Insel Zypern
03 – Südliches Alboran-Meer	11.1 – Sardinien (Westen)	18 – Südliches Adriatisches Meer	26 – Südliche Levante
04 – Algerien	11.2 – Sardinien (Osten)	19 – Westliches Ionisches Meer	27 – Levante
05 – Balearische Inseln	12 – Nordtunesien	20 – Östliches Ionisches Meer	28 – Marmara-Meer
06 – Nordspanien	13 – Golf von Hammamet	21 – Südliches Ionisches Meer	29 – Schwarzes Meer
07 – Golfe du Lion	14 – Golf von Gabès	22 – Ägäisches Meer	30 – Asowsches Meer
08 – Insel Korsika	15 – Insel Malta	23 – Insel Kreta	

C. Geografische Koordinaten der geografischen Untergebiete (GSA) des GFCM-Übereinkommensgebiets (GFCM, 2009)

GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN
1	Küstenlinie 36° N 5° 36' W 36° N 3° 20' W 36° 05' N 3° 20' W 36° 05' N 2° 40' W 36° N 2° 40' W 36° N 1° 30' W 36° 30' N 1° 30' W 36° 30' N 1° W 37° 36' N 1° W	4	Küstenlinie 36° N 2° 13' W 36° N 1° 30' W 36° 30' N 1° 30' W 36° 30' N 1° W 37° N 1° W 37° N 0° 30' E 38° N 0° 30' E 38° N 8° 35' E Grenze Algerien-Tunesien Grenze Marokko-Algerien	7	Küstenlinie 42° 26' N 3° 09' E 41° 20' N 8° E Grenze Frankreich- Italien	10	Küstenlinie (einschließlich Nordsiziliens) 41° 18' N 13° E 41° 18' N 11° E 38° N 11° E 38° N 12° 30' E
2	36° 05' N 3° 20' W 36° 05' N 2° 40' W 35° 45' N 3° 20' W 35° 45' N 2° 40' W	5	38° N 0° 30' E 39° 30' N 0° 30' E 39° 30' N 1° 30' W 40° N 1° 30' E 40° N 2° E 40° 30' N 2° E 40° 30' N 6° E 38° N 6° E	8	43° 15' N 7° 38' E 43° 15' N 9° 45' E 41° 18' N 9° 45' E 41° 20' N 8° E 41° 18' N 8° E	11	41° 47' N 6° E 41° 18' N 6° E 41° 18' N 11° E 38° 30' N 11° E 38° 30' N 8° 30' E 38° N 8° 30' E 38° N 6° E
3	Küstenlinie 36° N 5° 36' W 35° 49' N 5° 36' W 36° N 3° 20' W 35° 45' N 3° 20' W 35° 45' N 2° 40' W 36° N 2° 40' W 36° N 1° 13' W Grenze Marokko-Algerien	6	Küstenlinie 37° 36' N 1° W 37° N 1° W 37° N 0° 30' E 39° 30' N 0° 30' E 39° 30' N 1° 30' W 40° N 1° 30' E 40° N 2° E 40° 30' N 2° E 40° 30' N 6° E 41° 47' N 6° E 42° 26' N 3° 09' E	9	Küstenlinie Grenze Frankreich- Italien 43° 15' N 7° 38' E 43° 15' N 9° 45' E 41° 18' N 9° 45' E 41° 18' N 13° E	12	Küstenlinie Grenze Algerien-Tunesien 38° N 8° 30' E 38° 30' N 8° 30' E 38° 30' N 11° E 38° N 11° E 37° N 12° E 37° N 11° 04' E

GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN	GSA	GRENZEN
13	Küstenlinie 37° N 11° 04' E 37° N 12° E 35° N 13° 30' E 35° N 11° E	17	Küstenlinie 41° 55' N 15° 08' E Grenze Kroatien-Montenegro	21	Küstenlinie Grenze Tunesien-Libyen 35° N 15° 18' E 35° N 23° E 34° N 23° E 34° N 25° 09' E Grenze Libyen-Ägypten	25	35° 47' N 32° E 34° N 32° E 34° N 35° E 35° 47' N 35° E
14	Küstenlinie 35° N 11° E 35° N 15° 18' E Grenze Tunesien-Libyen	18	Küstenlinie (both sides) 41° 55' N 15° 08' E 40° 04' N 18° 29' E Grenze Kroatien-Montenegro Grenze Albanien-Griechenland	22	Küstenlinie 36° 30' N 23° E 36° N 23° E 36° N 26° 30' E 34° N 26° 30' E 34° N 29° E 36° 43' N 29° E	26	Küstenlinie Grenze Libyen-Ägypten 34° N 25° 09' E 34° N 34° 13' E Grenze Ägypten-Gazastreifen
15	36° 30' N 13° 30' E 35° N 13° 30' E 35° N 15° 18' E 36° 30' N 15° 18' E	19	Küstenlinie (einschließlich Ostsiziliens) 40° 04' N 18° 29' E 37° N 15° 18' E 35° N 15° 18' E 35° N 19° 10' E 39° 58' N 19° 10' E	23	36° N 23° E 36° N 26° 30' E 34° N 26° 30' E 34° N 23° E	27	Küstenlinie Grenze Ägypten-Gazastreifen 34° N 34° 13' E 34° N 35° E 35° 47' N 35° E Grenze Türkei-Syrien
16	Küstenlinie 38° N 12° 30' E 38° N 11° E 37° N 12° E 35° N 13° 30' E 36° 30' N 13° 30' E 36° 30' N 15° 18' E 37° N 15° 18' E	20	Küstenlinie Grenze Albanien-Griechenland 39° 58' N 19° 10' E 35° N 19° 10' E 35° N 23° E 36° 30' N 23° E	24	Küstenlinie 36° 43' N 29° E 34° N 29° E 34° N 32° E 35° 47' N 32° E 35° 47' N 35° E Grenze Türkei-Syrien		

ANHANG II

Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen

1. Schiffskennzeichen

Die Inspektoren des Hafenstaats

1. prüfen — erforderlichenfalls durch geeignete Kontaktaufnahme zum Flaggenstaat oder internationale Schiffsdokumentationen —, ob die amtlichen Unterlagen an Bord gültig sind;
2. sorgen erforderlichenfalls für eine amtliche Übersetzung der Unterlagen;
3. prüfen, ob der Schiffsname, die Flagge, die vorhandenen äußeren Kennbuchstaben und -ziffern (und gegebenenfalls die Schiffsnummer der IMO (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)) sowie das internationale Rufzeichen richtig sind;
4. untersuchen soweit möglich, ob das Schiff den Namen und/oder die Flagge geändert hat, und notieren in diesem Fall die vorherigen Namen und Flaggen; nehmen Folgendes auf:
5. den Registrierhafen, den Namen und die Anschrift des Eigners (und Betreibers und wirtschaftlichen Eigentümers, falls diese nicht mit dem Eigner identisch sind), des Maklers, des Kapitäns des Schiffs, einschließlich der individuellen Kennnummer des Unternehmens und des eingetragenen Eigners, falls vorhanden, und
6. nehmen gegebenenfalls die Namen und Anschriften früherer Eigner der letzten fünf Jahre auf.

2. Erlaubnisse

Die Inspektoren des Hafenstaats prüfen, ob die Erlaubnisse für den Fischfang oder die Beförderung von Fisch und Fischereierzeugnissen mit den gemäß Nummer 1 erhaltenen Angaben in Einklang stehen, und kontrollieren die Erlaubnisse in Bezug auf ihre Gültigkeitsdauer und in Bezug auf die Gebiete, Arten und Fanggeräte, für die sie gelten.

3. Sonstige Unterlagen

Die Inspektoren des Hafenstaats überprüfen sämtliche sachdienlichen Unterlagen, einschließlich elektronischer Unterlagen. Als sachdienliche Unterlagen gelten u. a. Logbücher, insbesondere die Fischereilogbücher, sowie die Besatzungsliste, Staupläne und Pläne oder Beschreibungen der Fischlagerräume, soweit vorhanden. Diese Fischlagerräume oder Bereiche können inspiziert werden, um festzustellen, ob ihre Größe und Zusammensetzung sich mit den Plänen oder Beschreibungen decken und ob die Stauung den Stauplänen entspricht. Gegebenenfalls umfassen diese Unterlagen außerdem von einer regionalen Fischereiorganisation ausgestellte Fang- oder Handelsunterlagen.

4. Fanggerät

1. Die Inspektoren des Hafenstaats prüfen, ob das Fanggerät an Bord den Bedingungen der Erlaubnisse entspricht. Beim Fanggerät kann auch geprüft werden, ob dieses u. a. in Bezug auf Maschenöffnungen (und mögliche Vorrichtungen), Länge der Netze sowie Hakengrößen den geltenden Vorschriften entspricht und ob die Markierungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind.

2. Die Inspektoren des Hafenstaats können das Schiff außerdem auf außer Sicht verstautes und in anderer Weise illegales Fanggerät absuchen.

5. Fisch und Fischereierzeugnisse

1. Die Inspektoren des Hafenstaats untersuchen in größtmöglichem Umfang, ob der Fisch und die Fischereierzeugnisse an Bord entsprechend den Bedingungen in den betreffenden Erlaubnissen gefangen oder gewonnen wurden. Dabei prüfen die Inspektoren des Hafenstaats das Fischereilogbuch und die übermittelten Meldungen, gegebenenfalls einschließlich der über ein VMS übermittelten Meldungen.
2. Zur Bestimmung der Mengen und Arten an Bord können die Inspektoren des Hafenstaats den Fisch im Fischladeraum oder bei der Anlandung untersuchen. Dabei können die Inspektoren des Hafenstaats Kartons öffnen, in die der Fisch vorverpackt wurde, und den Fisch oder die Kartons umräumen, um sich davon zu überzeugen, dass die Fischladeräume nicht manipuliert wurden.
3. Löscht das Schiff die Fänge, so können die Inspektoren des Hafenstaats die angelandeten Arten und Mengen überprüfen. Die Überprüfung kann die Art des Erzeugnisses, das Lebendgewicht (aus dem Logbuch ermittelte Mengen) und den Umrechnungsfaktor einschließen, mit dem das Verarbeitungsgewicht in Lebendgewicht umgerechnet wurde. Die Inspektoren des Hafenstaats können außerdem etwaige an Bord behaltene Mengen kontrollieren.
4. Die Inspektoren des Hafenstaats können die Menge und Zusammensetzung der insgesamt an Bord befindlichen Fänge u. a. anhand von Stichproben kontrollieren.

6. Feststellung von IUU-Fischerei

Es gilt Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

7. Bericht

Der Inspektor erstellt und unterzeichnet nach Abschluss der Inspektion einen schriftlichen Bericht, von dem der Kapitän des Schiffs eine Abschrift erhält.

8. Ergebnisse von Hafenstaatinspektionen

Die Ergebnisse von Hafenstaatinspektionen umfassen mindestens die folgenden Angaben:

1. Angaben zur Inspektion

- Inspektionsbehörde (Name der Inspektionsbehörde oder der von dieser Behörde benannten Stelle),
- Name des Inspektors,
- Datum und Uhrzeit der Inspektion,
- Inspektionshafen (Ort, an dem das Schiff inspiziert wurde) und
- Datum (Datum der Fertigstellung des Berichts).

2. Identifizierung des Schiffs

- Name des Schiffes,
- Schiffstyp,
- Art des Fanggeräts,
- äußere Kennbuchstaben und -ziffern (an der Schiffsseite) und IMO-Nummer (sofern vorhanden) oder gegebenenfalls eine andere Nummer,
- internationales Rufzeichen,
- MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number — Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes), sofern vorhanden,
- Flaggenstaat (Staat, in dem das Schiff registriert ist),
- gegebenenfalls vorige(r) Name(n) und Flaggenmitgliedstaat(en),
- Heimathafen (Registrierhafen des Schiffs) und vorige Heimathäfen,
- Schiffseigner (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
- wirtschaftlicher Eigentümer, sofern nicht mit dem Eigner identisch (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),

- für die Benutzung des Schiffes zuständiger Schiffsbetreiber, sofern nicht mit dem Eigner identisch (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
- Makler des Schiffes (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
- gegebenenfalls Name(n) und Anschrift(en) des (der) vorigen Eigner(s),
- Name, Staatsangehörigkeit und seemännische Ausbildung des Kapitäns und des Fischereikapitäns und
- Besatzungsliste.

3. Fangerlaubnisse (Lizenzen/Genehmigungen)

- die Erlaubnisse des Schiffes für den Fischfang oder für die Beförderung von Fisch und Fischereierzeugnissen,
- Staaten, welche die Erlaubnisse erteilt haben,
- Bedingungen der Erlaubnisse, einschließlich Gebiete und Gültigkeitsdauer,
- zuständige regionale Fischereiorganisation,
- Gebiete, Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse,
- Einzelheiten zur erlaubten Zuteilung — Quote, Fischereiaufwand oder Sonstiges,
- zulässige Arten, Beifänge und Fanggeräte und
- (gegebenenfalls) Umladeaufzeichnungen und -unterlagen.

4. Angaben zur Fangreise

- Datum, Uhrzeit, Gebiet und Ort des Beginns der derzeitigen Fangreise,
- aufgesuchte Gebiete (Ein- und Ausfahrt aus verschiedenen Gebieten),
- Umladungen auf See (Datum, Arten, Ort, Menge umgeladener Fische),
- zuletzt aufgesuchter Hafen,
- Datum und Uhrzeit des Endes der derzeitigen Fangreise und
- gegebenenfalls nächster vorgesehener Anlegehafen.

5. Ergebnis der Kontrolle des Fangs

- Löschbeginn und -ende (Uhrzeit und Datum),
- Fischarten,
- Art der Erzeugnisse,
- Lebendgewicht (mithilfe des Logbuchs bestimmte Mengen),
- anwendbarer Umrechnungsfaktor,

- Verarbeitungsgewicht (angelandete Mengen nach Art und Aufmachung),
- Lebendgewichtäquivalent (angelandete Mengen in Lebendgewichtäquivalent als „Produktgewicht multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor“),
- vorgesehene Bestimmung der inspizierten Fische und Fischereierzeugnisse und
- gegebenenfalls Menge und Arten der an Bord behaltenen Fische.

6. Ergebnisse der Kontrolle des Fanggeräts

- Einzelheiten zu den Arten von Fanggerät.

7. Schlussfolgerungen

- Schlussfolgerungen der Inspektion, einschließlich Feststellung der angenommenen Verstöße und Bezugnahme auf geltende Vorschriften und Maßnahmen. Nachweise werden dem Inspektionsbericht angefügt.

ANHANG III

A. GFCM/SAC-Flottensegmente

Gruppen		< 6 Meter	6-12 Meter	12-24 Meter	über 24 Meter
1.	Polyvalente kleine Fischerei- fahrzeuge ohne Motor	A			
2.	Polyvalente kleine Fischerei- fahrzeuge mit Motor	B	C		
3.	Trawler		D	E	F
4.	Ringwadenfänger		G	H	
5.	Langleiner		I		
6.	Pelagische Trawler		J		
7.	Thunfischwadenfänger			K	
8.	Dredgenfischer		L		
9.	Polyvalente Fahrzeuge			M	

Beschreibung der Segmente

- A *Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge ohne Motor* — alle Fahrzeuge bis 12 m Länge über alles ohne Motor (Wind oder Antrieb).
- B *Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor von unter 6 m* — alle Fahrzeuge von unter 6 m Länge über alles mit Motor.

- C *Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor zwischen 6 und 12 m* — alle Fahrzeuge von 6 bis 12 m Länge über alles mit Motor, die im Laufe des Jahres unterschiedliche Fanggeräte etwa gleich häufig einsetzen oder ein nicht in dieser Aufstellung erfasstes Fanggerät verwenden.
- D *Trawler von weniger als 12 m* — alle Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschieppnetz betreiben.
- E *Trawler zwischen 12 und 24 m* — alle Fahrzeuge zwischen 12 und 24 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschieppnetz betreiben.
- F *Trawler von über 24 m* — alle Fahrzeuge von über 24 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschieppnetz betreiben.
- G *Ringwadenfänger zwischen 6 und 12 m* — alle Fahrzeuge zwischen 6 und 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Ringwade betreiben.
- H *Ringwadenfänger von über 12 m* — alle Fahrzeuge von über 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Ringwade betreiben, außer denen, die zu einer beliebigen Zeit des Jahres ein Thunfischwadennetz einsetzen.
- I *Langleiner von mehr als 6 m* — alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Langleine betreiben.

- J *Pelagische Trawler von mehr als 6 m* — alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem pelagischen Schleppnetz betreiben.
- K *Thunfischwadenfänger* — alle Fahrzeuge, die während einer beliebigen Zeit des Jahres mit einem Thunfischwadennetz fischen.
- L *Dredgenfischer von mehr als 6 m* — alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Dredge betreiben.
- M *Polyvalente Fahrzeuge von mehr als 12 m* — alle Fahrzeuge von mehr als 12 m Länge über alles, die im Laufe des Jahres unterschiedliche Fanggeräte etwa gleich häufig einsetzen oder die ein nicht in dieser Aufstellung erfasstes Fanggerät verwenden.

Hinweis: In alle Felder können Informationen eingetragen werden. Was die leeren Felder in obiger Tabelle betrifft, so wird angenommen, dass es nicht viele entsprechende Schiffe gibt. Falls nötig, empfiehlt es sich jedoch, die Angaben eines „leeren Felds“ mit dem am besten geeigneten angrenzenden „grauen Feld“ zusammenzufassen.

B. Tabelle über die Messung des nominalen Fischereiaufwands

Fanggerät	Anzahl und Größe	Kapazität	Tätigkeit	Nominalaufwand ¹
Dredge (für Weichtiere)	Offener Rahmen, Rahmenbreite	BRZ	Fangdauer	Mit Dredgen befischte Fläche ²
Schleppnetz (einschließlich Dredgen für Plattfische)	Art des Schleppnetzes (pelagisch, Grund) BRZ und/oder BRT Motorleistung Maschenöffnung Netzgröße (Breite der Öffnung) Geschwindigkeit	BRZ	Zeit Fischerei	BRZ × Tage BRZ × Stunden kW × Tage
Ringwade	Länge und Höhe des Netzes BRZ Lichtstärke Anzahl kleiner Boote	BRZ Länge und Höhe des Netzes	Suchzeit Hol	BRZ × Hols Netzlänge × Hols
Netze	Art des Netzes (z. B. Trammelnetz, Kiemennetz usw.) Netzlänge (in Verordnungen verwendet) BRZ Netzfläche Maschenöffnung	Länge und Höhe des Netzes	Fangdauer	Netzlänge × Tage Oberfläche × Tage
Langleinen	Anzahl Haken BRZ Anzahl Langleinen Art der Haken Köder	Anzahl Haken Anzahl Langleinen-einheiten	Fangdauer	Anzahl Haken × Stunden Anzahl Haken × Tage Anzahl Langleineneinheiten × Tage/Stunden
Fischfallen	BRZ	Anzahl Fischfallen	Fangdauer	Anzahl Fischfallen × Tage
Ringwade/ FAD	Anzahl FAD	Anzahl FAD	Anzahl Fangreisen	Anzahl FAD × Anzahl Fangreisen
¹	Die Aufwandsmaßnahmen, die keine zeitliche Tätigkeit umfassen, sollten als Zeitraum angegeben werden (d. h. als Jahr).			
²	Bezug auf ein bestimmtes Gebiet (mit Angabe der Fläche), um die Fischereiintensität (Aufwand/km ²) einschätzen und den Aufwand für die befischten Bestände angeben zu können.			

C. GFCM Aufgabe 1 — Operationelle Einheiten




Geograf. Untergebiet oder anderes (bitte angeben): _____

Flottensegment		Anzahl Schiffe	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	20	25	98	99	National	Fanggerätklassen
			Umschließungsnetze	Wadernetze	Schleppnetze	Dredgen	Hebnetze	Fallende Netze	Kleinen- und Verwickelnetze	Fischfallen	Haken und Leinen	Hakende und verwundene Geräte	Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen	Verschiedenes Gerät	Fanggerät Freizeitsfischerei	Sonstiges Gerät	Gerät unbekannt oder nicht näher beschrieben	Regional	
A	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge ohne Motor	≤ 12																	
B	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor	< 6																	
C	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor	6 - 12																	
D	Trawler	≤ 12																	
E	Trawler	12 - 24																	
F	Trawler	> 24																	
G	Ringwadenfänger	6 - 12																	
H	Ringwadenfänger	> 12																	
I	Langleiner	> 12																	
J	Pelagische Trawler	> 6																	
K	Thunfischwadenfänger	> 12																	
L	Dredgenfischer	> 6																	
M	Polyvalente Fahrzeuge	> 12																	

Aufgabe 1.1
Flotten- und andere Größen

Schiffsnummer
Kapazität

Aufgabe 1.3
Wirtschaftliche Komponenten

Bruttoreumzahl
Maschinenleistung (PS)
Beschäftigung
Lohnanteil %
Anlandegewicht
Anlandewert
Schiffswert von Gesamtflotte
Fangtage/Jahr pro Schiff
Fangstunden/Tag pro Schiff
Fischereikosten/Tag pro Schiff
Feste Jahreskosten pro Schiff

Aufgabe 1.2
Hauptfangarten und -tätigkeit je

Operative Einheit - Code
Tätigkeit
Fanggerät
Zielart(en)
Wichtigste Beifangarten
Fangsaison
Schiff Nr.
Gebiete

Aufgabe 1.4
Fischereiaufwand

Fang/Anlandung
Aufwandsgröße
CPUE / LPUE
Rückwurf
Beifang

Aufgabe 1.5
Vorläufige biologische Parameter

Längenbereich gefangener Arten
Längendurchschnitt
Geschlecht
Reife
Biologische Referenzgrößen

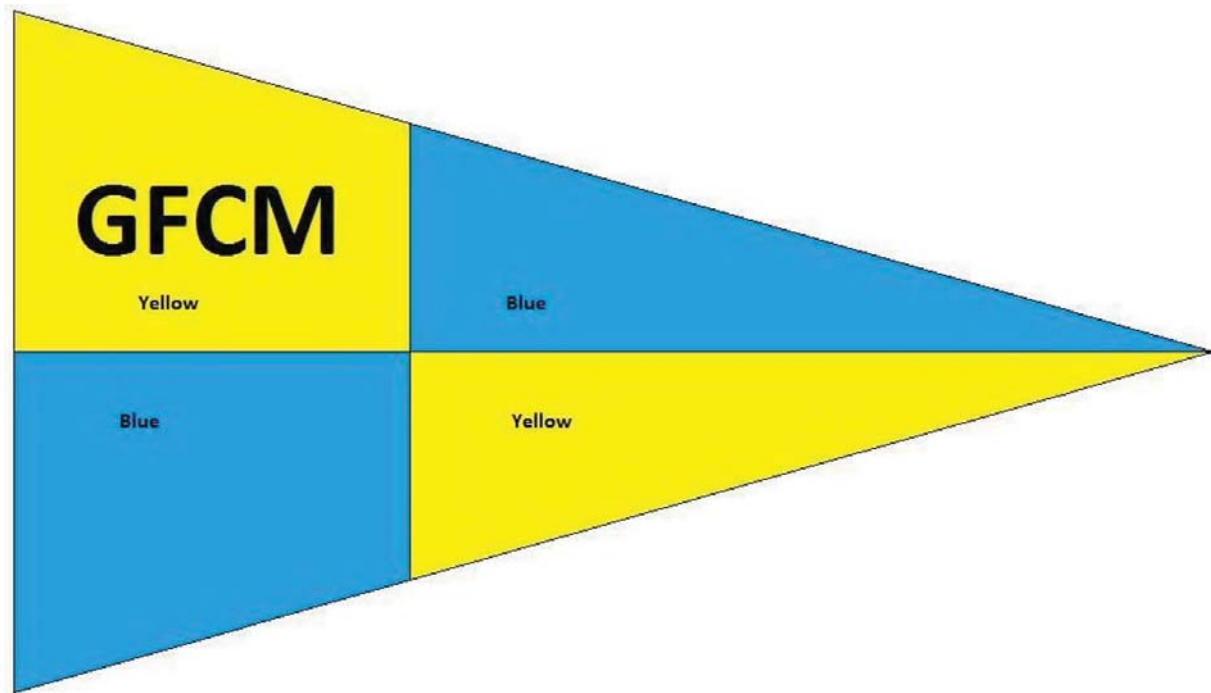
ANHANG IV

Modell der Identitätskarte für GFCM-Inspektoren

Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer				GFCM
	GFCM		Der Inhaber dieser Identitätskarte ist ein im Rahmen der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ordnungsgemäß benannter Inspektor und hat die Befugnis, im Rahmen der GFCM-Vorschriften zu handeln.	
IDENTITÄTSKARTE FÜR INSPEKTOREN				
Foto	Vertragspartei			
	Name des Inspektors:			
	Kartennr.			
	Ausstellungsdatum:	Fünf Jahre gültig	Ausstellende Behörde	Inspektor

ANHANG V

Modell eines GFCM-Inspektionsswimpels



ANHANG VI

GFCM-Inspektionsbericht

1. INSPEKTOR(EN)

Name Vertragspartei

Nr. der GFCM-Identitätskarte

Name Vertragspartei

Nr. der GFCM-Identitätskarte

Name Vertragspartei

Nr. der GFCM-Identitätskarte

2. SCHIFF, DAS INSPEKTOR(EN) TRANSPORTIERT

2.1 Name und Registrierung

2.2 Flagge

3. ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

3.1 Name und Registrierung

3.2 Flagge

3.3 Kapitän (Name und Anschrift) ...

3.4 Schiffseigner (Name und Anschrift) ...

3.5 GFCM-Kennnummer ...

3.6 Schiffstyp ...

4. POSITION

4.1 Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Inspektionsschiffs um (UTC);
Länge Breite

4.2 Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Fischereifahrzeugs um (UTC);
Länge Breite

5. DATUM UND UHRZEIT DES BEGINNS UND DES ENDES DER INSPEKTION

5.1 Datum An Bord gegangen um (UTC) – Von Bord gegangen um (UTC)

6. ART DES FANGGERÄTS AN BORD

Grundschleppnetz – OTB	
Pelagisches Scherbrettnetz – OTM	
Garnelen-Schleppnetz – TBS	
Ringwade – PS	
Verankerte Kiemennetze (Stellnetze) – GNS	
Grundlangleinen – LLS	
Fanggerät Freizeitfischerei – RG	
Sonstige (bitte angeben)	

7. GEMESSENE MASCHENÖFFNUNG — IN MILLIMETER

7.1 Rechtlich zu verwendende Maschenöffnung: mm

7.2 Durchschnittlich gemessene Maschenöffnung: mm

7.3 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

8. INSPEKTION DER FÄNGE AN BORD

8.1 Ergebnisse der Inspektionen des an Bord befindlichen Fisches

ARTEN (dreistelliger FAO- Alpha-Code)						
Insgesamt (kg)						
Aufmachung						
Stichprobeninspektion						
% der untermäßigten Fische						

8.2 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

9. INSPEKTION DER BORDDOKUMENTE UND DES VMS

9.1 Fischereilogbuch: JA ☐ – NEIN ☐

9.2 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

9.3 Fangerlaubnis: JA ☐ – NEIN ☐

9.4 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

9.5 Besondere Genehmigung: JA ☐ – NEIN ☐

9.6 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

9.7 VMS: JA ☐ – NEIN ☐ ... in Betrieb: JA ☐ – NEIN ☐

9.8 Verstoß: JA ☐ – NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

10. LISTE DER VERSTÖßE

- ☐ Fischen ohne von der Flaggen-Vertragspartei ausgestellte Fangerlaubnis, Genehmigung oder Zulassung – Rechtsverweis:
- ☐ Versäumnis, die Fänge oder fangbezogene Daten entsprechend den Meldevorschriften der GFCM hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Falschmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten – Rechtsverweis:
- ☐ Fischerei in einem Sperrgebiet – Rechtsverweis:
- ☐ Fischerei während einer Schonzeit – Rechtsverweis:
- ☐ Einsatz von verbotenem Fanggerät – Rechtsverweis:
- ☐ Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs – Rechtsverweis:
- ☐ Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial zur Untersuchung eines Verstoßes – Rechtsverweis:

- ☐ wiederholte Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der geltenden GFCM-Regeln darstellen
- ☐ tätliche Übergriffe, Widerstand gegen, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehöriges Behindern oder Aufhalten eines bevollmächtigten Inspektors
- ☐ Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und/oder Betrieb ohne VMS – Rechtsverweis:

11. LISTE DER AN BORD KOPIERTEN DOKUMENTE

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

12. BEMERKUNGEN UND UNTERSCHRIFT DES KAPITÄNS

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift des Kapitäns:

13. BEMERKUNGEN UND UNTERSCHRIFT DES INSPEKTORS/DER INSPEKTOREN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift des Inspektors/der Inspektoren:

ANHANG VII

GFCM-Beobachtungsbericht

1. Datum der Beobachtungen:/...../..... Zeit: (UTC)
2. Position des beobachteten Schiffs:
Länge – Breite
3. Kurs: – Geschwindigkeit
4. Name des beobachteten Schiffs:
5. Flagge des beobachteten Schiffs:
6. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern:
7. Schiffstyp:
 - ☐ Fischereifahrzeug
 - ☐ Transportschiff
 - ☐ Froster
 - ☐ Sonstiges (bitte angeben)
8. Internationales Rufzeichen:

9. IMO-Nummer (falls zutreffend):

10. Tätigkeit(en):

☐ Fischerei

☐ Fahren

☐ Treiben

☐ Umladen

11. Funkkontakt: JA ☐ – NEIN ☐

12. Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns des beobachteten Schiffs:

13. Anzahl Personen an Bord des beobachteten Schiffs:

14. Fänge an Bord des beobachteten Schiffs:

15. Informationen gesammelt durch:

Name des Inspektors:

Vertragspartei:

GFCM-Identitätskartennummer:

Name des Patrouillenschiffes:

ANHANG VIII

In die Liste der Schiffe aufzunehmende Angaben

Die in den Artikeln 15, 24, 34, 47, 70, 78 und 116 genannte Liste erhält für jedes Schiff folgende Angaben:

1. Name des Schiffs (zugelassenes Schiff oder für den Fang genutztes zugelassenes Schiff)
2. Registriernummer des Schiffs (von den Mitgliedstaaten vergebene Codenummer)
3. eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)
4. Registrierhafen (vollständiger Name des Hafens)
5. früherer Name (sofern zutreffend)
6. frühere Flagge (sofern zutreffend)
7. Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend)
8. internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)
9. VMS (JA/NEIN)
10. Schiffstyp, Länge über alles (LOA), Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT) und Maschinenleistung (kW)

11. Sicherheitsausrüstung zur Aufnahme von Beobachtern an Bord (JA/NEIN) (falls zutreffend)
 12. Hauptzielarten
 13. Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber
 14. Hauptfangerät für das Fischen auf Rote Fleckbrasse und Flottensegment und operationelle Einheit gemäß DCRF
 15. Zulässige Fangsaison für die Fischerei (falls zutreffend)
 16. Für die Fischerei zulässiges Gebiet (GSA und/oder Rechtecke des GFCM-Statistiknetzes) (falls zutreffend)
 17. Teilnahme an Forschungsprogrammen unter der Leitung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen (JA/NEIN; bitte beschreiben) (falls zutreffend)
-

ANHANG IX

Ausarbeitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischesammelgeräte (FAD)

Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung von FAD für Schiffe der Mitgliedstaaten umfassen Folgendes:

- (1) Beschreibung der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen:
 - a) Art des FAD/der Bake/der Boje;
 - b) Höchstzahl der je Schiff auszusetzenden FAD;
 - c) Mindestabstand zwischen den FAD;
 - d) Verringerung von unbeabsichtigten Fängen und Konzept für deren Verwendung;
 - e) mögliche Wechselwirkungen mit anderen Fanggeräten;
 - f) Erklärung oder Konzept hinsichtlich der „FAD-Eigentümerschaft“;
- (2) Institutionelle Vorkehrungen:
 - a) Institutionelle Zuständigkeiten für die FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - b) Antragsverfahren für die Genehmigung der Ausbringung von FAD;
 - c) Pflichten der Schiffseigner und Schiffskapitäne hinsichtlich des Ausbringens und der Verwendung von FAD;

- d) Konzept für das Ersetzen von FAD;
 - e) über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Meldepflichten;
 - f) Konzept für die Streitbeilegung im Zusammenhang mit FAD;
 - g) Angaben zu geschlossenen Gebieten oder Schonzeiten, (z. B. Hoheitsgewässer, Schifffahrtsstraßen, Nähe zu handwerklicher Fischerei usw.);
- (3) Konstruktionsspezifikationen und -anforderungen für FAD:
- a) Konstruktionsmerkmale der FAD (Beschreibung);
 - b) Beleuchtungsanforderungen;
 - c) Radarreflektoren;
 - d) Sichtweite;
 - e) FAD-Kennung und Identifizierung;
 - f) Funkbojen-Kennung und Identifizierung (Seriennummernanforderungen);
 - g) Echolot-Kennung und Identifizierung (Seriennummernanforderungen);

- h) zu biologisch abbaubaren FAD durchgeführte Forschung;
 - i) Vermeidung des Verlusts oder der Aufgabe von FAD;
 - j) Konzept für das Einholen von FAD;
- (4) Anwendungszeitraum der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen und
- (5) Mittel zur Überwachung und Überprüfung der Durchführung der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen.
-

ANHANG X

Fangbescheinigung für die Pilot-Fangdokumentationsregelung der GFCM

FANGBESCHEINIGUNG FÜR DIE PILOT-FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG DER GFCM FÜR ROTE KORALLE (CDS)			
Nummer des Fangdokuments		Validierungsbehörde	
1. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs, falls zutreffend		Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Kapitäns des Fischereifahrzeugs			
2. Schiffsname und Schiffsregistrierung		Flagge und Heimathafen	Rufzeichen/IMO (falls zutreffend)
		Inmarsat/Fax/Telefonnummer/E-Mail	
3. Hafen			
		Auslaufhafen und -land	Anlandehafen und -land
4. Zugelassene(r) Fischer an Bord		Name – Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Nummer(n) der Fanglizenz(en) – gültig bis (Datum), falls zutreffend		Nummer der Fangerlaubnis für Rote Koralle – gültig bis (Datum)	Unterschrift des Inhabers
5. Fanggebiet (Koordinaten Längengrad, Breitengrad)	Fangdatum	Geschätztes Lebendgewicht (kg)	Angelandetes Lebendgewicht (kg)
a.			
b.			
c.			
d.			
e.			

6. Validierungsbehörde des Flaggenstaates		
Name und Funktion	Unterschrift	Datum und Stempel
7. Name des Ausführers, falls zutreffend	Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Ausführers – Datum		
8. Validierung durch die Ausfuhrbehörde - Name und Funktion	Unterschrift	Datum und Stempel
9. Name des Einführers	Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Einführers – Datum		
10. Validierung durch die Einfuhrbehörde - Name und Funktion	Unterschrift	Datum und Stempel

ANHANG XI

Koordinaten der Fischereisperrgebiete und der Pufferzonen

A. Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion

Fischereisperrgebiet im östlichen Golfe du Lion, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

- 42° 40' N, 4° 20' E
- 42° 40' N, 5° 00' E
- 43° 00' N, 4° 20' E
- 43° 00' N, 5° 00' E.

B. Fischereisperrgebiet in der Straße von Sizilien

1. Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 23,850' N, 12° 30,072' E
- 37° 23,884' N, 12° 48,282' E
- 37° 11,567' N, 12° 48,305' E
- 37° 11,532' N, 12° 30,095' E

2. Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten:
- 37° 12,040' N, 13° 17,925' E
 - 37° 12,047' N, 13° 36,170' E
 - 36° 59,725' N, 13° 36,175' E
 - 36° 59,717' N, 13° 17,930' E
3. Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:
- 36° 12,621' N, 15° 13,338' E
 - 36° 12,621' N, 15° 26,062' E
 - 35° 59,344' N, 15° 26,062' E
 - 35° 59,344' N, 15° 13,338' E.

C. Pufferzonen in der Straße von Sizilien

1. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 24,849' N, 12° 28,814' E
- 37° 24,888' N, 12° 49,536' E
- 37° 10,567' N, 12° 49,559' E
- 37° 10,528' N, 12° 28,845' E

2. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 37° 13,041' N, 13° 16,672' E
- 37° 13,049' N, 13° 37,422' E
- 36° 58,723' N, 13° 37,424' E
- 36° 58,715' N, 13° 16,682' E

3. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 36° 13,624' N, 15° 12,102' E
- 36° 13,624' N, 15° 27,298' E
- 35° 58,342' N, 15° 27,294' E
- 35° 58,342' N, 15° 12,106' E.

D. Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet des Adriatischen Meeres

1. Sperrgebiet für Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 43° 32,044' N, 15° 16,501' E
- 43° 05,452' N, 14° 58,658' E
- 43° 03,477' N, 14° 54,982' E
- 42° 50,450' N, 15° 07,431' E
- 42° 55,618' N, 15° 18,194' E
- 43° 17,436' N, 15° 29,496' E
- 43° 24,758' N, 15° 33,215' E

2. Die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen ist vom 1. September bis zum 31. Oktober jeden Jahres in einem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 43° 03,477' N, 14° 54,982' E
 - 42° 49,811' N, 14° 29,550' E
 - 42° 35,205' N, 14° 59,611' E
 - 42° 49,668' N, 15° 05,802' E
 - 42° 50,450' N, 15° 07,431' E
3. Die Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen sind vom 1. September bis zum 31. Oktober jeden Jahres in einem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 43° 17,436' N, 15° 29,496' E
 - 43° 24,758' N, 15° 33,215' E
 - 43° 20,345' N, 15° 47,012' E
 - 43° 18,150' N, 15° 51,362' E
 - 43° 13,984' N, 15° 55,232' E
 - 43° 12,873' N, 15° 52,761' E.

E. Fischereisperrgebiet in empfindlichen Tiefseelebensräumen

1. Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 39° 27,72' N, 18° 10,74' E
- 39° 27,80' N, 18° 26,68' E
- 39° 11,16' N, 18° 32,58' E
- 39° 11,16' N, 18° 04,28' E;

2. Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 31° 30,00' N, 33° 10,00' E
- 31° 30,00' N, 34° 00,00' E
- 32° 00,00' N, 34° 00,00' E
- 32° 00,00' N, 33° 10,00' E;

3. Tiefseefischereisperrgebiet „Eratosthenes Seamount“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

- 33° 00,00' N, 32° 00,00' E
 - 33° 00,00' N, 33° 00,00' E
 - 34° 00,00' N, 33° 00,00' E
 - 34° 00,00' N, 32° 00,00' E.
-

ANHANG XII

Flottenkapazität in der Straße von Sizilien (GSA 12 bis 16) und der Adriatischen See (GSA 17 und 18)

- A. Maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	105	265
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	320	93 756	26 076
Malta	OTB	15	5 562	2 007

- B. Flottenkapazität in der Adriatischen See

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM-OTM-PS	685	134 556,7	25 852
Slowenien	PS	4	433,7	38,5

ANHANG XIII

Aufwandsgruppen gemäss der Definition für die Kombination aus der Art des Fanggeräts
und der Schiffslängenkategorie („Flottensegment“),
auf die 2017 mindestens 5 % der Anlandungen entfielen

Art des Fanggeräts	Geografische Untergebiete (GSA)	Betroffene Bestände	CPC	Länge über alles der Schiffe ¹	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage ²	kW× Fangtage
Einschiff-Grundschieppnetze (OTB)	17–18	Rote Meerbarbe, Europäischer Seehecht, Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat		< 12 m	OTB12<		
				≥ 12 m und < 24 m	OTB12-24		
				≥ 24 m	OTB>24		
Baumkurren (TBB)	17	Seezunge		< 12 m	TBB12<		
				≥ 12 m und < 24 m	TBB12-24		
				≥ 24 m	TBB>24		
Zweischiff-Grundschieppnetze (PTB)	17–18	Rote Meerbarbe, Europäischer Seehecht, Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat		< 12 m	PTB12<		
				≥ 12 m und < 24 m	PTB 12-24		
				≥ 24 m	PTB>24		
Grundscherbrett-Hosennetze (OTT)	17–18	Rote Meerbarbe, Europäischer Seehecht, Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat		< 12 m	OTT12<		
				≥ 12 m und < 24 m	OTT12-24		
				≥ 24 m	OTT>24		

¹ Die Flottensegmente und Fanggeräte werden vereinfacht, sobald die Aufwandsdaten vorliegen.

² Diese Daten werden ab 2021 verfügbar sein.

ANHANG XIV

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44.)	
Verordnung (EU) 2015/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 25.11.2015, S. 1.)	
Verordnung (EU) 2019/982 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 1.)	

ANHANG XV

Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Buchstaben b und c	–
Artikel 3 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 3 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 4	Artikel 107
Artikel 5	Artikel 108
Artikel 6	Artikel 109
Artikel 7	Artikel 110
Artikel 8	Artikel 111
Artikel 9	Artikel 112
Artikel 9a	Artikel 113
Artikel 9b	Artikel 114
Artikel 9c	Artikel 115
Artikel 9d	Artikel 116
Artikel 9e	–
Artikel 10	Artikel 117
Artikel 11	Artikel 118
Artikel 11a	Artikel 119
Artikel 12	Artikel 82
Artikel 13	Artikel 86

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 87 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 14a	Artikel 94
Artikel 15	–
Artikel 15a	Artikel 120
Artikel 16	–
Artikel 16a	Artikel 40 Absatz 3
Artikel 16b Absätze 1 bis 4	Artikel 41 Absätze 1 bis 4
Artikel 16b Absatz 7	Artikel 43 Absatz 5
Artikel 16c Absätze 1, 2 und 3	Artikel 42 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 16c Absatz 7	Artikel 44 Absatz 4
Artikel 16ca Absätze 1 bis 4	Artikel 44 Absätze 3 bis 6
Artikel 16ca Absatz 5	Artikel 45 Absatz 2
Artikel 16cb	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 16d Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 16d Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1
Artikel 16da	Artikel 96
Artikel 16e	Artikel 101
Artikel 16f	Artikel 102
Artikel 16g	Artikel 103
Artikel 16h	Artikel 104
Artikel 16i	Artikel 105 Absatz 1
Artikel 16j Absätze 1 und 2	Artikel 98 Absätze 2 und 3
Artikel 16k	Artikel 99 Absatz 1
Artikel 16l Absätze 1, 2 und 3	Artikel 74 Absätze 1, 2 und 3

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 16l Absätze 4, 5 und 6	Artikel 74 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 16m	Artikel 44 Absatz 1
Artikel 17	Artikel 122
Artikel 17b	Artikel 106 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 18	Artikel 123
Artikel 19	Artikel 124
Artikel 20	Artikel 125
Artikel 21	Artikel 136
Artikel 22	Artikel 137
Artikel 22a Absätze 1 und 2	Artikel 47 Absätze 1 und 2
Artikel 22a Absatz 3	Artikel 47 Absatz 4
Artikel 22a Absatz 4	Artikel 47 Absatz 5
Artikel 22b	Artikel 50 Absätze 1 und 2
Artikel 22c	Artikel 49
Artikel 22d	Artikel 48
Artikel 22e	Artikel 52
Artikel 22f	Artikel 53
Artikel 22g	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 22i	Artikel 78
Artikel 22j	Artikel 80
Artikel 22k	Artikel 61 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 22l	Artikel 62 Absätze 1 und 2
Artikel 22m	Artikel 63
Artikel 22n	Artikel 64

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 22o	Artikel 65
Artikel 22p	Artikel 91
Artikel 22q	Artikel 92
Artikel 22r	Artikel 93
Artikel 23	Artikel 131
Artikel 23a Absatz 7	Artikel 132
Artikel 23b	Artikel 75
Artikel 25	Artikel 138
Artikel 26 Buchstaben a und b	Artikel 139 Nummern 1 und 2
Artikel 26 Buchstaben c, e, f und g	Artikel 139 Nummern 1, 4, 5, 6 und 7
Artikel 27 Absätze 1 bis 3	Artikel 140 Absätze 1 bis 3
Artikel 27 Absätze 4 und 5	Artikel 140 Absätze 5 und 6
Artikel 29	Artikel 142
Anhänge I bis VIII	Anhänge I bis VIII